

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang.

Berlin, 1. Februar 1928.

Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Genossenschaften im kreditwirtschaftlichen System.
Von Geheimrat Dr. W. Frisch, Berlin.

Eine Girobank des deutschen Bankiers.
Von John R. Loewenherz, Berlin-Charlottenburg.

Die Notwendigkeit einer internationalen Organisation der
Konjunkturforschung.
Von Universitätsprofessor Dr. E. Hugo Vogel, Wien.

Die Altbesitz-Genußrechte.

Von Dr. jur. Herbert von Breska, Berlin.

Die Lehren der amerikanischen Zahlungsbilanzberechnung.
Von Dr. Arthur Heichen, Berlin-Wilmersdorf.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Genossenschaften im kreditwirtschaftlichen System.

Von Geheimrat Dr. W. Frisch, Berlin.

Die Jahrzehnte, in denen das deutsche Aktienbankwesen entsteht, sind auch im wesentlichen die ersten Gründungsjahre für die Genossenschaften. Es sind die Jahre, wo endlich nach den Wirren der napoleonischen Zeit ein neuer Wohlstand sichtbar wird, wo die technischen Erfindungen Gewerbe und Verkehr revolutionieren, wo mit der Beseitigung der Binnenzölle in Deutschland und durch die Gewerbefreiheit überall neue Impulse ausgelöst werden. So mußte auch in den Schichten, deren Wirtschaftsführung bisher einen rein traditionellen Charakter getragen hatte, der wirtschaftliche Aufstieg zu einer Betonung des kapitalistischen Prinzips und zu der Schaffung einer Grundlage für die bankmäßige Betätigung führen. Die Kreditgenossenschaften nahmen sich jedoch nicht die Förderung der Industrie zum Ziel, wie die damals gegründeten Aktienbanken; sie wollten, daß ihre Mitglieder sich gegenseitig förderten, indem mäßige Kredite gegen mäßige Zinsen aus den Einlagen und Spargeldern der Genossen vorgeschossen werden. Sie waren keine Banken, nannten sich Vorschußvereine, was sie in der Tat damals waren; immerhin wurden sie schon vor dem Kriege in ihrer Mehrzahl zu Volks- und Gewerbe-Banken oder Instituten mit einem ähnlichen Namen, der jedenfalls andeuten sollte, daß die Genossenschaft auch bankmäßige Aufgaben übernahm. Sie traten damit in Wettbewerb mit den bestehenden Privatbanken, für welche die Ausbreitung der Kreditgenossenschaften und ihre Entwicklung zu Banken in der Tat eine gewisse Bedrohung bedeutete. Aber die aufwärtsstrebende Linie unserer wirtschaftlichen Entwicklung und der steigende Reichtum Deutschlands wirkten hier mildernd, um so mehr als die Kreditgenossenschaften im Rahmen des kreditwirtschaftlichen Systems Unternehmungen des Mittelstandes für den Mittelstand blieben und an ihren genossenschaftlichen Grundsätzen streng festhielten. Niemand wird leugnen wollen, daß sie damit eine Lücke ausfüllten; sie standen in ihren Funktionen,

was die Kreditgewährung und die Förderung der Spartätigkeit anlangte, zwischen Banken und Sparkassen. Die bei den Genossenschaften vorhandenen Betriebsmittel reichten im Gesamtergebnis vollkommen aus, das Kreditbedürfnis der Mitglieder zu befriedigen. Daneben unterhielten die Genossenschaften noch sehr erhebliche Bankguthaben. Die Liquidität bei den Genossenschaften war also eine überaus günstige. Unter den aufgenommenen fremden Geldern standen im allgemeinen die Spargelder, d. h. langfristig anvertraute Gelder, an erster Stelle und erlaubten die Hingabe der Kredite in Form der laufenden Rechnung und des Vorschusses. Der Kreis der Tätigkeit der Kreditgenossenschaften ergibt sich aus einer Statistik von 1007 Kreditgenossenschaften mit rund 650 000 Mitgliedern, wonach im Jahre 1913 etwa 25 pCt. der Mitglieder Landwirte, 22 pCt. Handwerker, 10 pCt. selbständige Kaufleute, 9 pCt. Rentiers und Pensionäre, 8 pCt. Aerzte, Apotheker und Lehrer, 7 pCt. Fabrik- und Bergarbeiter waren. Die Anlehnung, die von den Genossenschaften an große Bankinstitute — Soergel, Parisius & Co., später die Dresdner Bank und die Preußische Zentralgenossenschaftskasse —, gesucht wurde, ging damals nicht aus dem Bedürfnis hervor, für das Kreditgeschäft Mittel bereitgestellt zu erhalten. Es handelte sich bei der Anlehnung an ein Zentralinstitut im wesentlichen darum, die Möglichkeit zu haben, in schwierigen Fällen Beratung und die notwendige Rückendeckung zu finden, z. B. bei Sanierung oder Abwicklung von Genossenschaften, die nicht mehr weitergeführt werden konnten.

Eine starke Veränderung dieser Verhältnisse, die auch heute noch nicht zur Ruhe gekommen ist, haben die Kriegs- und Inflationszeiten gebracht. Die Genossenschaften sind durch sie nicht nur in gleicher Weise geschädigt worden, wie die Banken überhaupt, indem ihre Betriebsmittel der Entwertung anheimfielen, sie sind auch deshalb stark in Mitleidenschaft gezogen worden, weil die Kapitalverluste des Mittelstandes verhältnismäßig groß gewesen sind, insbesondere auch durch Verluste an Kriegsanleihen und durch die Zwangsmaßnahmen gegen den städtischen Grundbesitz, ebenso durch die steuerliche

Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe. So entstand bei den Genossenschaften eine Kreditnot, der sie aus eigenen Mitteln nicht mehr begegnen konnten. Während vor dem Kriege die Kredite mit eigenen genossenschaftlichen Mitteln finanziert werden konnten, war dies nunmehr ausgeschlossen. Die Aufrechterhaltung der reinen Selbsthilfe nach den alten Schulze-Delitzschschen und Crügerschen Grundsätzen war erschwert worden. Die Genossenschaften mußten sich nach Bankkrediten umsehen und sie drängten dabei vielfach auf Staatshilfe. Dadurch sind die Genossenschaften in eine gewisse Abhängigkeit von ihren Geldgebern gekommen. Diese Abhängigkeit war um so größer, je umfangreicher die in Anspruch genommenen Kredite waren. Bei der Großzügigkeit, mit der vielfach seitens öffentlich-rechtlicher Geldgeber Kredite zur Verfügung gestellt worden sind, ist dadurch vielfach eine unerwünschte Ueberschuldung der Genossenschaften und starke Abhängigkeit eingetreten. Ohne Bankkredite waren die Genossenschaften in den ersten Wiederaufbaujahren nicht in der Lage, ihre Betriebe aufrechtzuerhalten. In dem letzten Jahr ist eine erfreuliche Besserung in der Bankverschuldung der Genossenschaften eingetreten und vielfach sind die Genossenschaften wieder in der Lage, aus den ihnen selber zufließenden Geldern das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder im größeren Umfange zu bestreiten. Eine vollständige Unabhängigkeit von Bankkrediten konnte allerdings bisher noch nicht erzielt werden, zumal das hohe Kreditbedürfnis des Mittelstandes die Genossenschaften auch zur Ausdehnung ihrer Außenstände zwang. Nebenher waren die Genossenschaften aber gleichzeitig bemüht, durch Ausgestaltung ihrer Geschäftstätigkeit größere Einnahmen zur Deckung ihrer gestiegenen Unkosten-Etats hereinzuholen, wodurch die Tendenz zur bankgeschäftlichen Betätigung starke Anregung erhielt. Es ist aber nicht zu verkennen, daß, was diese Entwicklung der Genossenschaften zum reinen Bankgeschäft betrifft, der Wettbewerb der Sparkassen mit den Genossenschaften eine erhebliche Rolle spielte. Indem die Sparkassen die bekannte Entwicklung zum Bankgeschäft nahmen, waren die Genossenschaften geradezu gezwungen, ihnen darin zu folgen, weil sie ja selbst ähnliche Schichten der Bevölkerung bearbeiten, wie die Sparkassen selbst. Man sieht, wie durch die Veränderung der Tätigkeit der Sparkassen überhaupt eine gewisse Erschütterung des alten kreditwirtschaftlichen Systems erfolgt ist. Indem die Sparkassen über ihre alte Basis weit hinausgingen und besonders die Kommunen sich des Bankgeschäfts bemächtigten, wurden auch die Genossenschaften veranlaßt, durch eine eigene bankgeschäftliche Tätigkeit dem neuen Wettbewerb entgegenzutreten, wovon selbstverständlich wiederum die privaten Banken nicht unberührt bleiben konnten. Der bankmäßige Ausbau der Kreditgenossenschaften erhellt aus dem steigenden Anteil der Konto-Korrent-Kredite und dem gesamten Kreditgeschäft, wobei in neuerer Zeit die Konto-Korrent-Kredite vielfach durch Wechselkredite abgelöst worden sind. Das reine Vorschußgeschäft ist entsprechend zurückgetreten. Die Verschuldung der Genossenschaften untereinander und gegenüber Banken ist naturgemäß um ein Vielfaches höher als früher.

Die gesamte hier skizzierte Entwicklung kann nicht besser charakterisiert werden als durch die Feststellung des Anwalts des Deutschen Genossenschaftsverbandes auf dem 3. Giroverbandstag der Dresdner Bank, der auf die Frage, wie sich unter dem Gebot wirtschaftlicher Notwendigkeiten und Möglichkeiten die Genossenschaften seit ihrem Gründungstage entwickelt hätten, antwortete: „Sie sind aus Vorschuß- und Sparkassen zu Vollbanken geworden, sie sind aus Kassen von Gewerbetreibenden, von Landwirten, Kaufleuten oder Handwerkern zu allgemeinen Volksbanken geworden, und sie sind zum dritten aus einer losen, vielfach ehrenamtlich geleiteten Vereinigung zu straff geschlossenen kaufmännischen Unternehmungen geworden.“ Immerhin ist durch diese Feststellung ein Ausblick für die zukünftige Entwicklung noch nicht gegeben. Ungelöst bleiben die Fragen, inwieweit die Umstellung der Genossenschaften auf das reine Bankgeschäft ihren ursprünglichen Charakter dauernd verändern wird und inwieweit die Genossenschaften ihre Tätigkeit auf fremde Mittel basieren wollen. Es handelt sich darum, ob die Genossenschaften den Gedanken der genossenschaftlichen Selbsthilfe nach Maßgabe des Zuwachses eigener Mittel wieder und immer mehr zu Ehren bringen können, wie das ein großer Teil von ihnen in den letzten Jahren mit Erfolg getan hat, und ob sie ihre alte Anziehungskraft für ihren Kunden- und Genossenkreis bewahren können. Die ungeheure steuerliche Belastung aller wirtschaftenden Kreise in Deutschland ist ihnen hierin nicht günstig. Wenn von seiten der Genossenschaften, namentlich aber in den Jahren 1924 und 1925, nach Staatshilfe gerufen wurde, die ihnen auch zuteil geworden ist, so steht dies nicht nur mit der Entwicklung der Genossenschaften als Organisation der Selbsthilfe im Widerspruch, sondern es wird eine neue Entwicklung öffentlich-rechtlicher Beeinflussung des Kreditwesens angebahnt, die für die Privatwirtschaft von höchster Bedeutung ist. Noch sind die Verhältnisse hier ungeklärt und eine bestimmte Stellung überhaupt nicht eingenommen. Der neutrale Beobachter kann nicht verkennen, daß Entscheidungen über kurz oder lang notwendig sind. Bei den Genossenschaften ist so viel gesundes Geschäftsleben vorhanden, daß man wohl hoffen darf, die aufsteigende Entwicklung, die sie bisher seit der Deflation genommen haben, werde fortgesetzt werden können. Ihrer Entstehung und ihrer Natur nach stehen sie den privaten Banken näher als den Kreisen der öffentlich-rechtlichen Institute des Kreditwesens. Sie haben daher bei ihnen trotz des unvermeidlichen Wettbewerbs immer Verständnis und Förderung erfahren. Solange sie inmitten der sozialisierenden Tendenzen unserer Zeit ihre Selbständigkeit und ihren genossenschaftlichen Geist erhalten, dient ihnen, um die Worte ihres Anwalts zu gebrauchen, nicht nur „die bürgerliche Schicht in Stadt und Land als Mutterboden“, sondern sind sie auch in der Wechselwirkung der beste Nährboden für diese bürgerliche Schicht.

Eine Girobank des deutschen Bankiers.

Von John R. Loewenherz, Berlin-Charlottenburg.

Die Geldmarkt Vorgänge im vorigen Jahr lassen den Wunsch nach Errichtung einer Reportbank erneut aufleben. Ein Mehr an Unabhängigkeit des Bankverkehrs von der Geldversorgung durch die bisherigen Hauptgeldstützen erscheint seit langem ein erstrebenswertes Ziel. Es würde aber die Schaffung eines solchen Geldinstitutes ebenso mißglücken, wie vor Jahrzehnten der Versuch zur Errichtung einer Allgemeinen Depositenbank durch den verstorbenen Frankfurter Bankier Caesar Strauß. Dieses Projekt scheiterte daran, daß die Aktien im großen Publikum untergebracht werden sollten und daß dieses die Geschäfte der Depositenbank zu alimentieren hatte. Auch eilte das an sich gesunde Projekt des Herrn Caesar Strauß den Verhältnissen erheblich voraus. Verwirklicht wurde seine Idee viele Jahre später durch die Begründung von Giro-Zentralen, deren Geschäftsverkehr heute nicht nur dem Privatbankier, sondern auch den Großbanken in vieler Hinsicht recht abträglich geworden ist und zur Verengung des freien Geldmarktes erheblich beiträgt. Nur mit Selbsthilfe durch Errichtung einer Girobank aus Mitteln des deutschen Bankgewerbes und ausschließlich für den eigenen Geldverkehr bestimmt scheint den Bankiers der Weg gewiesen zu sein. Das deutsche Bankgewerbe muß in absehbarer Zeit zu einem eigenen machtvollen Zentralgeldinstitut gelangen, das in der Lage ist, Gelder in ganz bedeutendem Ausmaße an sich zu ziehen und auszuleihen und somit zugleich die Lücke einer Reportbank auszufüllen. Das Vorbild ausländischer Reportbanken, wie zum Beispiel die Caisse de Reports in Brüssel, kommt deshalb nicht in Frage, weil diese Banken auch das allgemeine Bankgeschäft betreiben. Eine Girobank für den deutschen Bankier hätte aber von vornherein alle diejenigen Geschäfte auszuschalten, welche dem deutschen Privatbankgewerbe eigentümlich sind. Nur Geldgeschäfte, welche den Verkehr des Privatbankiers zu unterstützen geeignet sind, würden den Geschäftsbildern, eventuell unter Einbeziehung Zentralinstitutes Betriebe, worauf zurückzukommen ist.

Das Betriebskapital des Institutes muß so hoch bemessen sein, daß seine Höhe für Geldgeber des In- und Auslandes eine absolute Sicherheit für die verliehenen Kapitalien verbürgt. Ein Anfangskapital von 20—30 Millionen Mark scheint das Mindeste zu sein. Die Uebernahme dieser Aktien hätte durch die etwa 1500 Mitglieder des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu erfolgen. Im Falle etwa einer Anzahl kleiner Bankfirmen zunächst zurückhaltend ist, läßt sich eine weitere Erhöhung für spätere Zeit in Aussicht nehmen. Erfahrungsgemäß treten die abwartenden Kreise, wie sich dieses auch nach Errichtung der Berliner Liquidationskasse gezeigt hat, in einem späteren Zeitpunkt gern bei, nachdem sich nicht nur die Lebensfähigkeit, sondern nach dem Lebensnotwendigkeit einer Neueinrichtung erwiesen hat. Die zu übernehmenden Aktienposten werden mit 15 000 RM als Minimum und mit 150 000 RM als Maximum in Aussicht zu nehmen sein. Eine Bankfirma, welche nicht in der Lage ist, mindestens

15 000 RM als dauernde Aktienanlage übernehmen zu können, dürfte des nötigen Vertrauens entbehren. Immerhin könnte unter Deponierung der Aktien das Institut 50 pCt. des Nominalwertes in bestimmten Fällen als Deckungsunterlage gelten lassen. Andererseits könnte es zweckmäßig erscheinen, den Höchstbetrag zu begrenzen, damit in den Sitzungen bzw. bei Abstimmungen stets das Interesse der Gesamtheit gewahrt bleibt. Natürlich wäre auch an eine Begrenzung der Stimmenzahl oder Zweidrittel- bis Dreiviertelmehrheit zu denken.

Das Institut braucht die Heranziehung fremder Gelder nicht zu monopolisieren. Vielmehr mag der Geldleihverkehr zwischen Börsenmitgliedern untereinander und mit fremden Geldverleihern bestehen bleiben. Nur der Unterschied wäre erforderlich, daß diese Gelder über das Institut mit seiner Garantie geleitet werden. Die Geldbeträge selbst würden dem Mitglied zufließen, welches sie sich selbst beschafft hat, aber es hat der Geldnehmer dann dem Institut gegenüber für entsprechende Deckung zu sorgen. Sowohl Geldgeber wie Geldnehmer hätten für Sicherheit und Bequemlichkeit dem Institut einen Zwischennutzen an den Zinsen zu gewähren.

Spezielle Aufgabe des Institutes ist es, Gelder aus den Kreisen heranzuziehen, welche aus irgendwelchen Gründen es vorziehen, nur mit einem solchen Geldinstitut in Beziehungen zu treten, das absolute Garantie in bezug auf Sicherheit bietet. Es würde sich also um Markbeträge handeln, welche von in- oder ausländischen Geldgebern in erheblichen Summen ausgeliehen werden und vor allen Dingen um Beträge mit terminierter Rückzahlung auf längere Frist. Es ist selbstverständlich, daß die auf solche Weise zusammenfließenden Geldbeträge nur an Mitglieder der Institution weiterzuverleihen sind. Es sei zugegeben, daß eine gerechte Verteilung des Geldes sich erst in der Praxis herausstellen kann. Da aber für die Hergabe der Geldbeträge erstklassige Sicherheit geleistet werden muß, so ergibt sich aus der Art und Höhe der Deckung, welche die einzelnen Firmen dem Institut zu gewähren in der Lage sind, ganz von selbst ein Verteilungsschlüssel. Es muß auch anfangs eine Maximalhöhe festgesetzt werden, damit die weniger potenten Firmen nicht zu kurz kommen. Als Deckung können nur Effektschecks im Rahmen der Grundsätze der Berliner Liquidationskasse, rediskontierbare Schatzwechsel und prima bankfähige Wechsel in Betracht kommen. Von diesem Grundsatz darf auch den kapitalstarken Mitgliedern gegenüber nicht abgewichen werden.

Das Institut hätte seine Geldumsätze nur im Wege des Abrechnung- und Giroverkehrs durchzuführen. Es hat also jede angeschlossene Firma ein Girokonto zu unterhalten, auf dem es überschüssige Geldbeträge stehen läßt und über welches auch jede Firma den Ueberweisungsverkehr mit auswärtigen Mitgliedern leitet. Die Ausführung der Ueberweisung erfolgt durch Gutschriften und Lastschriften bis auf die Spitzenbeträge. Die Girobank würde also in vielen Fällen solche Ueberweisungen auszuführen haben, die bisher durch die Reichsbank geschehen. Das Institut wäre aber im Grunde genommen nichts anderes als die Zentrale einer Girobank oder eines Giroverbandes im Verhältnis zu ihren Filialen. Wie es schon jetzt bei stärkeren Börsenbewegungen der Fall ist, können an den Medio- und Ultimotagen des Börsenverkehrs größere Saldo-

überweisungen für einen bestimmten Platz übrigbleiben. Das kann auch aus anderer Ursache der Fall sein. Bedeutender werden indessen die Uebertragungen sein, die Folgen größerer Finanztransaktionen sind. Wenn aber bei Ueberweisung von größeren Summen die Pflicht auferlegt wird, solche Ueberweisungen in ungefährer Höhe vorher anzukündigen, so wird sich recht häufig die schon bisher geübte Praxis ergeben, die Beträge wenigstens zum Teil durch Geldtausch auszugleichen. Die Spitzenüberweisung würde dann allerdings durch die Reichsbank, welcher das Institut selbstverständlich angeschlossen sein wird, vorzunehmen sein. Es werden zudem meist nur die Ausgleiche zwischen den Hauptbörsenplätzen Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Köln und Essen für größere Spitzenbeträge in Betracht kommen.

Von weiteren Geschäften käme die Diskontierung von ganz erstklassigen, aber kurzfristigen bankfähigen Wechseln in Frage, die als Reserve für kurzfristige Geldverbindlichkeiten zu dienen hätten. Schließlich würde das Institut genau wie die Girozentralen und semistaatlichen Institute in der Lage sein, festverzinsliche Anleihen zu übernehmen und sie durch die ihr angeschlossenen Mitglieder konsortialiter unterzubringen. Auch die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen wäre späterhin nicht ausgeschlossen.

Nach vorstehendem ergibt sich von selbst, daß das Institut nicht nur eine Zentrale besitzen wird, welche nach Lage der Dinge in Berlin als dem Hauptsitz des deutschen Geldmarktes errichtet werden muß, sondern daß das Institut etwa 15 Hauptsitze in den Hauptgeldplätzen der Länder benötigt. Am vorteilhaftesten wäre eine Angliederung an bereits bestehende Abrechnungsstellen und an erstklassige Bankfirmen. Das nächstliegende wäre für Berlin, an die Bank des Berliner Kassenvereins als Zentrale zu denken. Voraussetzung wäre aber eine Aenderung in der äußeren Struktur des Kassenvereins, die über kurz oder lang ohnehin zwangsläufig eintreten müssen wird. Bisher haben die Berliner Bankfirmen den Kassenverein als Mädchen für Alles betrachtet, das für seine gewissenhafte Bedienung oft nur mit saurem Lächeln seinen Obolus erhält. Es ist die derzeitige Verteilung des Aktienbesitzes ein mit den Zeitverhältnissen nicht in Einklang zu bringender Zustand. Zumal nach den starken Erweiterungen ihres Verkehrs müßte diese Bank ausschließlich für Rechnung aller Berliner Banken und Bankiers geführt werden, also als Genossenschaft, deren Mitgliedschaft eine zwangsläufige ist. Der Ausbau zur Girozentrale und die gleichzeitige Angliederung auswärtiger Institutionen ähnlicher Art würde unter Beteiligung des gesamten deutschen Bankierstandes eine völlige Zusammenfassung des deutschen Bankkapitals als Kapitals- und Garantiemacht gegenüber dem Komplex der staatlichen und semistaatlichen Bankinstitutionen bedeuten. Die Errichtung von Nebenniederlassungen erübrigt sich zunächst, wenn jedes Mitglied des Institutes für die Abwicklung von Geschäften an den Nebenplätzen benutzt werden kann und benutzt werden muß. Es wird als selbstverständlich zu erachten sein, daß jedes Mitglied die Erledigung reiner Geldgeschäfte für das Institut und seine Niederlassungen soweit unentgeltlich ausführt, als es im Verkehr der Großbanken mit ihren Filialen und angeschlossenen Firmen üblich ist.

Das Institut kann wegen seiner abgegrenzten Geschäftssphäre in den ersten Jahren nur lebensfähig sein, wenn die eben skizzierte Benutzung bestehender Giroeinrichtungen erfolgt oder wenn die Geschäftsführung so einfach wie möglich gestaltet wird, daß die Unkosten gering bleiben. Es wird die Beamtschaft aus besonders qualifizierten Personen zusammengesetzt werden müssen, die in der Lage sind, organisatorische Maßnahmen und Dispositionen schnell und mit Umsicht zu treffen. Die Ueberweisungen werden sich praktischerweise in runden Ziffern mit einem auf Tausende abgerundeten Betrag beschränken müssen. Für die angeschlossenen Interessenten entsteht durch die Abrundung der Beträge keine andere Unbequemlichkeit als die, daß die überschießenden Spitzen durch Reichsbank oder Post erledigt werden müssen. Die Abrechnung in den Morgenstunden muß so schnell bewirkt werden, daß ein Ausgleichsverkehr frühzeitig zwischen den einzelnen Hauptsitzen ermöglicht wird, damit rechtzeitig feststeht, welche Spitzenbeträge gegebenenfalls nicht verrechnet werden können. Das ist nur möglich bei Anwendung des in den Vereinigten Staaten von Nordamerika angewandten Buchstaben- und Zahlensystems der Clearing-Banken¹⁾. Eine so ungeheure Zahl von Zahlungsausgleichsposten wie dort wird in dem soviel kleineren Deutschland niemals zur Erledigung gelangen. Also muß die Möglichkeit der Bewältigung auch an starken Verkehrstagen gegeben sein, wenn die angewandten Methoden als gute feststehen. Die moderne Nachrichtenübermittlung gewährt eine Sicherheit für ein gutes Funktionieren, das noch vor wenigen Jahren zweifelhaft gewesen wäre.

Es kann möglicherweise in der ersten Betriebszeit ein Spesenzuschuß der Mitglieder erforderlich werden. Auf jeden Fall ist es selbstverständlich, daß die Aktionäre anfangs nicht auf eine Rentabilität werden rechnen können. Das soll auch nicht der Hauptzweck der Errichtung eines solchen Institutes sein. Die Entschädigung muß vielmehr in den Vorteilen gesucht und gefunden werden, welche den Mitgliedern im Laufe der Zeit erwachsen werden. Ein Institut, welches sich nur mit dem Geldverkehr befaßt, sich durch einwandfreie Deckungsunterlagen vor Verlusten schützt und die gesamte Bankwelt des Deutschen Reichs umfaßt, wird sich eines ganz besonders großen Ansehens erfreuen. Es wird ohne Zweifel noch im weiteren Umfange als die Girozentralen in der Lage sein, die mobilen Kapitalien bei sich zu konzentrieren.

Wohlfahrtsausschüsse, die aus Firmeninhabern bestehen und bezirksweise mit Zweidrittelmehrheit zu wählen sind und jeweils mehrere Stellvertreter haben müssen, hätten die Zentral- und Bezirksorganisation des laufenden Verkehrs, die Grundsätze des geldlichen Verkehrs, die Bonität der Mitglieder zu überwachen und in häufigen Zusammenkünften Erörterungen zu pflegen, die auf das Wohl der Gesamtheit der Aktieninhaber hinzielen.

Jeder Hauptsitz muß durch mindestens ein Ausschußmitglied im Aufsichtsrat vertreten sein. Der Aufsichtsrat wird aus zahlreichen Mitgliedern bestehen müssen, um durch Unterkommissionen eine ersprießliche Arbeitsteilung und gründliche Arbeitsleistung zu gewährleisten. Die Unterkommissionen können zu ihrer Unterstützung Mitglieder, die nicht

¹⁾ Dieses System wird gegenwärtig in Berlin ausgearbeitet.

zum Aufsichtsrat gehören, kooptieren und mit Genehmigung des Aufsichtsrates im Bedarfsfalle Juristen, Volkswirtschaftler und Organisa-teure als Gutachter heranziehen und honorieren. In Sitzungen der Unterkommissionen können sich die auswärtigen Ausschüsse anstatt durch Aufsichtsratsmitglieder auch durch andere Mitglieder als Referenten vertreten lassen. Beschlüsse der Unterkommissionen bedürfen der Nachprüfung und Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Neben diesem wird zweckmäßigerweise ein Generalsekretariat zu schaffen sein, das an allen Sitzungen im allgemeinen teilnimmt und die Vorarbeiten leistet.

Erhebliche geldliche Vorteile wären für Aufsichtsrat und Kommissionen auszuschalten, aber Auslagen und Zeitversäumnisse sind auf Verlangen zu vergüten.

Vorstehende Ausführungen sollen und können nur eine Anregung zu einem den Zeitverhältnissen und der Zukunft Rechnung tragenden kapitalistischen Zusammenschluß der deutschen Bankwelt sein. Der Gedanke kann von einem einzelnen wegen des Widerstreites der Interessen nicht zur Zufriedenheit der Allgemeinheit und nicht in allen Einzelheiten der Praxis erschöpft werden. Nachdem die Anregung durch tausende fachmännische Köpfe gegangen ist, wird die alsdann geläuterte Idee marschieren. Ähnliche Zusammenschlüsse der nahen Vergangenheit, wie die interessengemeinschaftlichen Bankier- und Maklervereinigungen, die Liquidationskassen und Effektengiros haben jahrelanges Durchdenken und Organisieren erfordert, bis brauchbare Instrumente entstanden. Der kapitalistische Zusammenschluß der deutschen Bankiers wird ebenfalls kommen, weil er kommen muß als Gegenpol der staatlichen und semistaatlichen und kommunalen Geldinstitute. Je eher er kommt, desto besser nicht nur für den Bankierstand, sondern für sein Ansehen im Auslande und auch für die Gesamtwirtschaft. Nur Einigkeit gepaart mit sozialem Empfinden entspricht den Erfordernissen der nahen Zukunft!

Die Notwendigkeit einer internationalen Organisation der Konjunkturforschung.

Von Universitätsprofessor Dr. E. Hugo Vogel, Wien.

Seit dem Weltkriege ist die Konjunkturforschung als neuer sowohl wissenschaftlicher als vor allem zugleich un-mittelbar praktisch verwertbarer Wissenszweig ins Leben getreten und damit eine geregelte Beobachtung der Bewegungsvorgänge des Wirtschaftslebens zur zeitigem Ausbau der bisher vielfach stark vernachlässigten Wirtschaftsstatistik als selbstverständliche Notwendigkeit erkannt worden. Hat das unter Warren P. Parsons fachkundiger Leitung stehende Harvardinstitut ebenso wie die auf spezialisierte Zwecke eingestellten Konjunkturbureaus Nordamerikas, ferner das Londoner Economic Service (unter Bowley und Keynes als Leiter) in erster Linie den praktischen Zweck, die Geschäftswelt über die Wirtschaftslage und ihre Aussichten zu orientieren, vor Augen, so verfolgt das Berliner Institut bekanntlich vor allem das Ziel, eine wissenschaftlich wohl fundierte möglichst eingehende Wirtschaftsanalyse zu liefern¹⁾, während Prognosen nur ganz allgemein und mit zahlreichen Vorhalten und Einschränkungen abgegeben werden. Aber auch Frankreich, Schweden, Italien und

selbst Sowjetrußland haben teils bereits ähnliche Einrichtungen geschaffen, teils ist die Errichtung von Konjunkturbeobachtungsinstituten im Zuge. Das gleiche gilt von der Tschechoslowakei, Ungarn und Oesterreich²⁾.

Bei dem Vorherrschen nationalstaatlicher Sonderpolitik droht aber auch auf dem Gebiete der Konjunkturforschung die große Gefahr, daß die einzelnen Institute isoliert ihre Tätigkeit zunächst nur für den Rahmen ihrer eigenen Volkswirtschaft entfallen zu müssen glauben. Sie gehen, sowohl was die Materialbeschaffung als die Methodik der Verarbeitung anbelangt, in der Regel völlig selbständig vor. Und doch hat die gesamte Konjunkturforschung, soll sie überhaupt greifbare Vorteile für das praktische Wirtschaftsleben zeitigen, nur dann Aussicht, zu verlässlichen Resultaten zu gelangen, wenn die einzelstaatliche Forschung in engsten Zusammenhang mit der gleichgerichteten Tätigkeit der übrigen Konjunkturforschungsinstitute gebracht wird, ja mehr als das, wenn sich womöglich überhaupt eine organisierte internationale Zusammenarbeit erreichen läßt. Warum dies notwendig ist, zeigt eine kurze Ueberlegung darüber, welcher Art die „Konjunkturen“ sind, wie sie heute im größten Teile Europas und speziell in Mitteleuropa ablaufen und was für Umstände auf sie einwirken.

Die Ursachen wie die Arten jener Phasenbewegungen des Wirtschaftsprozesses, jener Aenderungen der „jeweiligen Wirtschaftslage“ (von Spiethoff nicht unzutreffend auch als „Wechselagen“ bezeichnet), welche wir „Konjunkturen“ nennen, sind außerordentlich vielgestaltig und zeigen bereits, daß es sich bei allen in den Weltverkehr einbezogenen Volkswirtschaften vorweg um ein zum großen Teile weltwirtschaftlich bedingtes Phänomen handelt. Der gesamte Wirtschaftsprozeß einer Volkswirtschaft weist zunächst einmal normalerweise (sofern nicht organische Veränderungen im Wirtschaftskörper überhaupt neue Situationen schaffen) eine Grundbewegung auf, die, wenn die Grundanlagen gesund sind, eine mehr oder minder starke, oft aber auch nur im Vergleiche sehr langer Zeiträume erkennbare aufsteigende Richtung einhält. Diese Bewegung ist es jedoch nicht, welche das Interesse vor allem der praktischen Wirtschaftspolitiker in Anspruch nimmt, sondern die sogenannten Konjunkturschwankungen, jene Auf- und Abwärtsbewegungen des Wirtschaftsprozesses, welche sich in gewissen Wirtschaftssymptomen andeuten und eigentlich die Resultierende einer ganzen Serie der verschiedensten Einflüsse von außen und innen sind³⁾. Gemeint sind aber hierbei nur jene Schwankungen, welche mehr oder weniger periodisch verlaufen und von gewissen treibenden Aufstiegs- oder Abstiegsursachen getragen sind, nicht dagegen bloß kalendermäßige Zahlungshäufungen oder regelmäßige aus wirtschaftstechnischen Gründen zu bestimmten Zeiten sich zusammendrängende Warenlieferungen und Umsatzerhöhungen. Letztere, die bloß saisonmäßigen Schwankungen, scheiden ebenfalls aus der Untersuchung aus oder besser, bilden einen Gegenstand gesonderter Feststellung, da auch diese allein schon interessante Streiflichter auf viel zu wenig beachtete volkswirtschaftliche Zusammenhänge werfen. Aus dem großen Wechsel der Konjunkturschwankungen oder Wirtschaftsphasen der Volkswirtschaft wie der einzelnen Produktions- oder Erwerbszweige müssen sie jedenfalls ausgeschlossen werden, um die „konjunkturrellen Schwankungen“ rein zu erhalten.

²⁾ Monatsberichte des Oesterr. Institutes für Konjunkturforschung. Im Selbstverlage des Institutes Wien, 1. Jahrg. 1927.

³⁾ Wie das jüngst erschienene Heft 4 der vom Deutschen Institute für Konjunkturforschung herausgegebenen „Vierteljahrshefte“ zur weltwirtschaftlichen Lage zeigt, kann ohne weiteres ein „struktureller Aufschwung“, d. i. eine durch strukturelle Aenderungen in der Weltwirtschaft bewirkte verstärkte ansteigende Grundbewegung, mit einer zeitweisen „konjunkturrellen Depression“ parallel gehen. Dieses Bild zeigt die Geschäftslage der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren. Die Märkte zeigen nämlich Depressions-symptome trotz andauernd hohen Geschäftsganges.

¹⁾ „Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung“, herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung in Berlin, Verlag Reimar Hobbing, 1. Jahrg. 1926.

Die Ursachen dieser eigentümlichen Konjunkturschwankungen, des Phasenwechsels in der Volkswirtschaft, sind zum Teil im Inneren, d. h. in jenen immanenten Entwicklungsursachen jeder Volkswirtschaft selber gelegen, wie namentlich in notwendigen zeitlichen Inkongruenzen zwischen Kapitalbildung und Kapitalverwendung, zwischen Produktionsmittelerzeugung und Herstellung der eigentliche Antriebsursache für diese bildenden Konsumgüter, ferner in fördernden wie hemmenden Ursachen in der Organisation und technischen Einrichtung der Volkswirtschaft, namentlich im Geld- und Kreditwesen, im Wechsel des Kapitalmangels oder des Kapitalüberflusses usw.⁴⁾ Sie können aber auch in außerwirtschaftlichen Einflüssen der verschiedensten Art liegen, oder endlich — und dies ist der Hauptfall —, es können von anderen Volkswirtschaften stammende wirtschaftliche Einflüsse, namentlich deren eigene Phasenbewegungen sein, welche wieder anderwärts Konjunkturen hervorrufen oder auch hemmen, sogenannte „weltwirtschaftliche Einflüsse“.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß die erste und wichtigste Aufgabe aller Konjunkturforschung die Wirtschaftsanalyse, d. h. die möglichst genaue Feststellung des tatsächlichen Bewegungsablaufes der Wirtschaft (sowohl Grundbewegung als Konjunkturschwankungen, bereinigt von den saisonmäßigen) für die gesamte Volkswirtschaft wie für ihre hauptsächlichsten Zweige ist und als zweites die Kausalforschung zu pflegen ist, d. h. die Klarlegung aller der auf den Konjunkturablauf in günstigem oder ungünstigem Sinn einfließenden Tatsachen, gleichgültig, ob sie nun aus dem Bereiche der eigenen Volkswirtschaft stammen, wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Natur sind, oder aus dem Bereiche der Außenwelt, also schlechtweg weltwirtschaftlicher Art sind. Wir sehen, das was die private Wirtschaftswelt in erster Linie erwartet, die Prognose, kommt vom fachlichen Standpunkte richtigerweise erst an letzter Stelle, ja solange die beiden ersten Vorbedingungen noch nicht lückenlos und durch genügend lange Zeiträume klargestellt sind, für den Anfang besser überhaupt noch nicht näher in Frage.

Die Schwierigkeiten aller Konjunkturforschung und am allermeisten aller Prognoseversuche auf Grund des bisher erfahrungsgemäß festgestellten auf den künftigen Verlauf des Wirtschaftsprozesses⁵⁾, liegen nun gerade in der sehr verschiedenen Möglichkeiten, welche dafür Ursache sind, daß der Phasenverlauf gerade so und nicht anders vor sich geht. Sie müßten restlos Klärung finden können, denn auf „Zufälligkeiten“ oder außerordentliche Umstände sich zu berufen, würde schon ein Eingeständnis sein, daß eben eine Prognose überhaupt unmöglich ist. Auch die amerikanische Forschung hat eine solche Sammelrubrik der „residual factors“ neben den „seasonal variations“ (Saisonschwankungen), dem „secular trend“ (Grundbewegung) und der „cyclical fluctuation“ (als dem eigentlichen Untersuchungsobjekt). Diese Sammelrubrik der restlichen Umstände ist, soweit sie nicht auf notorische Tatsachen zurückgeht (wie Streik, Krieg, Mißernte und dergleichen), nicht sehr vertrauenerweckend. Wird dem reinen Zufallsmoment in der Wirtschaft überhaupt eine größere Rolle eingeräumt, dann ständen wir wohl nicht am Anfang, sondern zugleich am Ende aller Prognosemöglichkeiten und Hoffnungen. Aber ich möchte dennoch die Richtigkeit übergroßer Bedeutung des Zufallsmomentes im Wirtschaftsleben einigermaßen bezweifeln. Nicht Zufälle sind es häufig, welche für die Wirtschaft be-

stimmend werden, wohl aber falsche Berechnungen und Fehlerurteile aus mangelnder Einsicht oder Voraussicht, dann Einflüsse, deren wahre Ursachen bloß noch nicht klargestellt sind. Größere Schwierigkeiten bereitet vor allem die große Zahl der möglichen von innen und außen zusammenwirkenden Ursachen und die richtige Beurteilung ihres Wirkungsgrades. Die Indexzahlen geben uns nur lauter Quantitätsvergleiche von Preisen und Größenverhältnissen, aber die qualitative und relative Wertung dieser Ziffern für eine gegebene Wirtschaftslage läßt weitesten Spielraum offen.

Eine weitere Klippe aller Konjunkturforschungen sind die „strukturellen Aenderungen“. Es sind dies Aenderungen im Wirtschaftsorganismus, welche infolge innerwirtschaftlicher oder von außen herein wirkender Ursachen eine dauernde oder vorübergehende Verschiebung in den Relationen und Funktionen des wirtschaftlichen Bewegungsprozesses auslösen. Sie werden unter Umständen das bisher gewohnte Bild einer Konjunkturbewegung gänzlich abändern. Mag es sich nun hierbei um bloße Ablenkungen oder um ganz neue Formen der Konjunkturschwankungen handeln, auf jeden Fall ist nunmehr der Vergleich mit der Vergangenheit erschwert oder ausgeschlossen. Durch den Wegfall der Vergleichsmöglichkeiten entfällt aber dann auch die Grundlage für wirtschaftliche Voraussagen. Es ist also notwendig, das, was strukturelle Aenderung oder Abweichung an der Konjunkturbewegung ist, als solche kritisch zu erkennen, um nicht Fehlerurteile abzugeben. Eine völlige Ausschließung dauernder struktureller Aenderungen aus der Konjunkturbewegung einer Volkswirtschaft kommt aber natürlich schon deshalb nicht in Frage, weil dies einen künstlichen, lebensunwahren Organismus der Konjunkturbeobachtung zugrunde legen hieße.

Solche Strukturwandlungen, welche Konjunkturen erst schaffen oder vorhandene verschütten oder abschwächen (übrigens können auch heftige Konjunkturschwankungen, insbesondere Krisen, selber umgekehrt strukturelle Aenderungen des Wirtschaftsorganismus zur Folge haben), pflegen auf die verschiedensten Ursachen zurückzugehen: Verlust auswärtiger Absatzgebiete, Abänderung eines Handelsweges, Verschiebung zwischen Landwirtschaft und Industrie im Rahmen der eigenen Volkswirtschaft, Währungskrisen, Stabilisierung des Geldwertes mit ihrer Wirkung auf Effekten- und Zinskurven, Rationalisierungsmaßnahmen mit ihrer Wirkung auf zahlreiche Indexkurven wie insbesondere Warenpreis- und Arbeitslosigkeitskurve, nationale oder auch internationale Kartell-, Trust- oder Konzernbildungen und die hiervon ausgehenden Preisbindungen, auswärtige Kredithilfe wie überhaupt ausländische Kapitalzuflüsse, produktive Arbeitslosenfürsorge oder sonstige innerwirtschaftliche Konjunkturpolitik, welche zusätzliche Konjunkturen schafft, all das und vieles andere bewirken zeitweise oder vielleicht dauernd einen Strukturwandel und lenken den Konjunkturverlauf ab.

Es ist klar, daß ein Großteil der strukturellen Aenderungen eines jeden Wirtschaftsorganismus (so insbesondere in der Nachkriegszeit in Deutschland und den mitteleuropäischen Staaten) auf weltwirtschaftlichen Beziehungsänderungen beruht. Dazu kommt aber noch eine Reihe sonstiger von außen in die nationalen Volkswirtschaften hereinwirkender Einflüsse, welche nicht gerade strukturelle Aenderungen hervorrufen müssen, wohl aber die Konjunkturbewegung zeitweilig beeinflussen und ablenken (wie z. B. der englische Bergarbeiterstreik für Deutschland, die Ruhrkonjunktur für die Tschechoslowakei usw.). Namentlich sind es die vielfachen Strukturwandlungen der „Weltwirtschaft“ selbst⁶⁾, d. h. in dem bestehenden Netz von Außen-

⁴⁾ Siehe über die gesamten Fragen des Entwicklungsverlaufes, der Konjunkturtheorie und der Phasenbewegung u. a. mein Buch: „Die Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses und das Krisenproblem“. Verlag A. Hölder, Wien-Leipzig 1917.

⁵⁾ Siehe die außerordentlich instruktive Schrift des Leiters des Deutschen Konjunkturforschungsinstitutes Ernst Wagemann: „Kreislauf und Konjunktur der Wirtschaft, Weltwirtschaftliche Gesellschaft zu Münster i. W., Heft 11. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1927.“

⁶⁾ Siehe hierzu die jüngst erschienene Abhandlung von Prof. Bernhard Harms, „Strukturwandlungen der Weltwirtschaft“ in der Zeitschrift „Weltwirtschaftliches Archiv“ 25. Band Jänner 1927 Heft 1, Verlag Gustav Fischer in Jena, und die dort angeführten instruktiven Beispiele: Verschiebungen in der Rohstoffherzeugung, im Verhältnis von Landwirtschaft und Industrie,

handelsbeziehungen, welche bedeutsame Aenderungen in den Wirtschaftsverhältnissen so gut wie aller in den Weltverkehr einbezogenen Nationen und Wirtschaftsgebiete bewirkt haben, also deren Konjunkturverlauf eventuell bis zu einer auch „volkswirtschaftlichen Strukturwandlung“ verändern können. Aus all dem geht wohl zur Genüge hervor, daß eine streng „raumwirtschaftliche“, d. h. bloß auf die Konjunkturschwankungen der eigenen Volkswirtschaft eingestellte Forschung nur sehr geringen praktischen und noch geringeren wissenschaftlichen Wert hätte, da eben die ganze Konjunktur vorweg das Produkt der gesamten nationalen und internationalen wirtschaftlichen Zusammenhänge und Wechselbeziehungen ist. Auch beim strengsten Abschluß eines „nationalen Handelsstaates“ durch das schärfste Schutzzoll- und Prohibitivsystem könnte eine Konjunkturforschung mit Aussicht auf Erfolg nicht als eine rein nationalwirtschaftliche Angelegenheit behandelt werden, soweit sie sich überhaupt auf „Prognosen“ einläßt, Fehlschlüsse abgeben.

Ja ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, daß eine Aussicht auf irgendeine brauchbare Wirtschaftsprognose überhaupt erst dann möglich sein wird, wenn wenigstens in allen hauptsächlich für den Weltverkehr in Betracht kommenden Wirtschaftsgebieten der Welt Konjunkturbeobachtungsinstitute nach gleichartigen Grundsätzen eingerichtet sein werden und diese sich dann gegenseitig ihre Beobachtungsergebnisse und Wirtschaftskurven zur Verfügung stellen. Erst durch den Vergleich der Indexreihen des eigenen Landes mit denjenigen aller jener Gebiete, welche wirtschaftlich für ersteres in der Ausfuhr oder Einfuhr von Bedeutung sind, können wirtschaftliche Voraussagen aus dem eigenen und dem Kurvenverlauf der fremden Länder abgeleitet werden, ohne daß zu befürchten ist, daß diese Voraussagen durch die sonst „unerwarteten“ Konjunkturbewegungen eines anderen Wirtschaftsgebietes über den Haufen geworfen werden. Andererseits eröffnet sich auch, was bisher viel zu wenig beachtet wurde, gerade aus der internationalen Organisation der Konjunkturbeobachtungsinstitute eine weitere neue Möglichkeit von Konjunkturprognosen. Während man bis jetzt meist⁷⁾ auf dem Standpunkte stand, daß die Prognosen überhaupt nur auf der Beobachtung „endogener“, d. h. aus dem Inneren des Wirtschaftsorganismus heraus folgender Gesetzmäßigkeiten des Wirtschaftsverlaufes und seines Phasenwechsels aufgebaut werden können, dagegen unbedingt zum Scheitern verurteilt sind, sowie es sich um „exogene“, d. h. von außen wirkende Wirtschaftstatsachen handelt, trifft dies im Rahmen einer internationalen Konjunkturbeobachtung nicht mehr zu.

Eine der wichtigsten Folgerungen aus dem Bestehen von Konjunkturforschungsinstituten in allen Zentren des weltwirtschaftlichen Verkehrs wäre es vielmehr, auf Grund der „Auslandsprognosen“ und des gegenseitigen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes nunmehr gerade auch die wirtschaftlich-exogenen Tatsachen zu verfolgen und ihren Einfluß auf die eigene Phasenentwicklung abzuschätzen. Welche Bedeutung dies speziell für Deutschland und die übrigen mitteleuropäischen Staaten hat, ist bei deren weltwirtschaftlicher Verknüpfung durch Verkehr und Kredit völlig klar.

Da die Organisation von Konjunkturbeobachtungsinstituten in den meisten Ländern, von Amerika, England und Deutschland abgesehen, erst in den Anfängen liegt, so ist eine systematische Zusammenarbeit derzeit noch

im Verkehrswesen, Vordringen der internationalen Organisation und Monopolisierung in wichtigen Zweigen der Rohstoffproduktion, Industrialisierungstendenzen in überseeischen Gebieten, andererseits „Autarkiebestrebungen“, Lizenzierung von der früheren Rohstofforientierung der Industrie, Favorisierung der „sonderraumwirtschaftlichen“ Schlüsselindustrien usw.

⁷⁾ Siehe u. a. Paul Mombert, Konjunkturbeobachtung und Konjunkturpolitik, Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Gloeckners Verlagshandlung, Leipzig 1926. S. 20 f.

vom Gesichtspunkt der Weltwirtschaft aus stark eingeschränkt. Daher kann auch vorläufig eine eingehendere regelmäßige Prognose weder für die gesamte Volkswirtschaft noch für einzelne Zweige mit Aussicht auf praktische Verwertbarkeit in Frage kommen, da die Zahl der oben erwähnten „zufällig ablenkenden Momente“, der „residual factors“, eben zu groß ist. Erst muß das Unsicherheitsmoment unseres Wirtschaftslebens in seinen Gründen, mögen diese nun der eigenen oder der Beziehung zu anderen Volkswirtschaften entspringen, voll erkannt sein, soll man es durch konjunkturpolitische Maßnahmen abzuschwächen in der Lage sein.

Die Wichtigkeit internationaler Konjunkturforschung neben und über der nationalen ist in Deutschland bekanntlich schon durch die hierfür bestimmte besondere Abteilung des „Institutes für Weltwirtschaft und Seeverkehr“ an der Universität in Kiel zum Ausdruck gebracht worden. Aber die internationale Konjunkturforschung bedarf vor allem einer einheitlichen Organisation und Regelung, insbesondere der Aufstellung gemeinsamer Richtlinien für das zu beschaffende Indexmaterial und einheitlicher Verarbeitungsmethoden in allen hierfür in Betracht kommenden Wirtschaftsgebieten. Ansätze zu solcher internationaler Regelung liegen bereits vor. Der gemischte Ausschuß für Wirtschaftskrisen, welcher vom internationalen Arbeitsamt und vom Völkerbunde vor mehreren Jahren gebildet worden ist, hält es zufolge seines am 15. 3. 1926 vorgelegten Berichtes für dringend erwünscht, daß alle produzierenden Staaten nach gewissen einheitlichen Gesichtspunkten die Meßziffern zur Beurteilung der Produktionsbewegungen und des Handels sammeln und sie nach gleichartigen Methoden zu kurvenförmig dargestellten Wirtschaftsbarometern verarbeiten. Ganz besonders hat der Wirtschaftsausschuß auf die Wichtigkeit der Produktionsstatistik und der Produktionsindices, ergänzt durch eine Warenlagerstatistik, verwiesen. Es wurde empfohlen, einen Sachverständigenausschuß einzusetzen, der ein Gutachten über die wissenschaftlichen und technischen Gesichtspunkte für die Meßziffern und Aufstellung von Wirtschaftsbarometern abgeben soll, insbesondere auch über die zweckentsprechendsten Methoden zum systematischen Studium der sogenannten Wirtschaftszyklen. Es ist sehr zu bedauern, daß die im Mai 1927 abgehaltene Weltwirtschaftskonferenz zum Thema der internationalen Konjunkturforschung so wenig Positives geleistet hat. Es wäre dringend geboten, einheitliche Direktiven für eine systematische Konjunkturbeobachtung in allen beteiligten Staaten nach gleichartigen Methoden ausarbeiten zu lassen. Namentlich würde es sich empfehlen, gewisse besonders konjunkturrempfindliche Indices in allen Staaten einheitlich und gleichartig erheben zu lassen, womit nicht gesagt sein soll, daß selbstverständlich außerdem eine den sonderwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Auswahl von reagiblen Indexreihen zur Festlegung des Phasenzyklus stattfinden muß. Nicht zu übersehen ist insbesondere für die mitteleuropäischen Staatsgebiete, daß speziell vom Standpunkt ausländischer Kreditgewährung die genaue Führung von möglichst rasch über den Konjunkturverlauf orientierenden Wirtschaftskurven notwendig ist und vom Wirtschaftsausschusse empfohlen wurde, sollen nicht die ausländischen Geldgeber ausschließlich auf ihre eigenen Informationsquellen bzw. ihre eigenen Konjunkturbeobachtungsdienste angewiesen bleiben. Gerade die ausländischen Kredite sind aber zugleich das mächtige Einfallstor weltwirtschaftlicher Einflüsse auf den Konjunkturablauf, ein Grund mehr, die Konjunkturforschung nicht nur als nationale, sondern zugleich als internationale Angelegenheit zu behandeln.

Ein besonderes Problem internationaler Konjunkturbeobachtung ist ferner die Neuentstehung und Anlage von Finanzkapital. Viel zu wenig ist bisher dieser Frage Beachtung geschenkt worden und auch im Rahmen der deutschen Konjunkturforschung ist gegenüber den unmittelbar den Konjunkturverlauf wieder- spiegelnden „reagiblen“ Indexreihen dem mit der regel-

mäßig vollständig ausgeschalteten „Grundbewegung“ in engem Zusammenhange stehenden Kapitalbildungsprozeß der Volkswirtschaft keine führende Bedeutung zuerkannt worden. Wenn auch in den Umsatzziffern des Effektenverkehrs, sowie in den Kursindices der Effekten die Konjunkturschwankung stärker und unmittelbarer zum Ausdruck kommt, so sind doch die Ziffern der Kapitalanlage im In- und Ausland, insbesondere der Neuemission von Effekten im Inlande, dann die Bewegung des Spareinlage- und Kontoguthabenstandes, sowie das Verhältnis der in Anlagewerten und Geldeinlagen angelegten Kapitalien von symptomatischer Bedeutung für die Zukunftsentwicklung. Namentlich würden auch die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Wirtschaftsphasen (Depression, Aufschwung) und dem Stande der Geldeinlagen mit Rücksicht auf das Zu- oder Abströmen von Betriebskapitalien, ferner eine nähere Untersuchung der saisonmäßigen Schwankungen im Geldeinlagenstande und ihrer Ursachen manch wertvolle Aufschlüsse geben. Alle diese Fragen der Bewegung und Bildung von Finanzkapital sind heute gegenüber den Problemen des Sachgüterkreislaufes und des Zahlungsmittelkreislaufes mit Unrecht stark in den Hintergrund gerückt worden. Speziell die Spar- und Kreditinstitute der Volkswirtschaft haben ein eminentes Interesse daran, ihren kausalen Anteil und ihre Beziehung zur jeweiligen Konjunktur auch in der amtlichen Konjunkturforschung klarer als bisher beleuchtet zu sehen.

Viele Ursachen drängen dazu, die „Konjunktur“ heute mehr und mehr zu einer weltwirtschaftlich bedingten zu machen. Ja es kann und wird diese Konjunktur unter Umständen tatsächlich für eine Mehrheit von Volkswirtschaften zeitweise eine gleichgerichtete sein, eventuell nach dem Wirkungsbereiche ihrer Ursachen wirklich einen universellen Charakter im Sinne einer „Weltwirtschaftskonjunktur“ anzunehmen vermögen. Die Quellen solcher Verbreiterung einer Konjunkturbewegung können — von gemeinsamen politischen Schicksalen abgesehen — in erster Linie handelspolitische engere Zusammenhänge und wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeiten der betreffenden Volkswirtschaften sein, oder die durch die moderne Kartell-, Trust- oder Konzernbildung geförderten fachlichen internationalen Zusammenschlüsse in wichtigen Branchen und Produktionszweigen (namentlich der Rohstoffproduktion). Diese aus dem Weltverkehr und den vielgestaltigen wirtschaftlichen Verbandbildungen entspringenden Kräfte und ihre Einwirkung auf den nationalen (sonderräumwirtschaftlichen) Konjunkturablauf sind es, die wir auch als „Weltwirtschaftskonjunktur“ zu bezeichnen pflegen und die allerdings in diesem Sinne Gegenstand einer von sämtlichen volkswirtschaftlichen Konjunkturinstituten intensivst zu betreibenden „weltwirtschaftlichen Konjunkturforschung“ sein müssen. Erst dann wird die Beobachtung der nationalen Konjunktur über eine bloße Analyse ihrer äußeren Erscheinungsformen hinaus zu einer befriedigenden Klärung ihrer ursächlichen Zusammenhänge — und vielleicht auch der sie beherrschenden und daher eine Voraussetzung ermöglichenden Gesetzmäßigkeiten zu gelangen vermögen.

Die Altbesitz-Genußrechte.

Von Dr. jur. Herbert von Breska, Berlin.

Die Aufwertungsgesetzgebung des Reiches hat verschiedene merkwürdige Wertpapierarten geschaffen, an denen, gerade weil sie von der üblichen Norm erheblich abweichen, weder Gläubiger noch Schuldner besondere Freude haben können. Abgesehen von den Auslosungsrechten, die eine fehlerhafte Ausstattung aufweisen, und der Neubesitzanleihe, deren Dienst überhaupt nicht versehen wird, existieren an solchen

Mißgeburten noch die sog. Altbesitzgenußrechte, welche diejenigen Besitzer von industriellen Obligationen erhalten haben, die die Teilschuldverschreibungen seit mindestens dem 30. Juni 1920 besaßen. Die den Genußrechtsinhabern zustehenden Ansprüche können hier im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden; es genügt, als Wichtigstes in Erinnerung zurückzurufen, daß, wenn die schuldnerische Gesellschaft nur bis zu 6 pCt. Dividende zahlt, die Genußrechte weder verzinst noch getilgt werden, daß bei 7 pCt. Dividende eine 2prozentige, bei 8 pCt. eine 4prozentige und bei 9 pCt. die Vorkriegsverzinsung sowie Tilgung bis zum Gesamtsatz von 6 pCt. stattfindet¹⁾.

Abgesehen von der Neubesitzanleihe kann man bei allen Aufwertungsforderungen ziemlich genau überblicken, wann sie nach dem Stande der jetzigen Gesetzgebung einmal verschwunden, bezahlt sein werden. Als letzte dürften wohl die Auslosungsrechte nach Ablauf von nun noch 28 Jahren getilgt sein. Bei den Genußscheinen dagegen ist es vollkommen unmöglich, zu berechnen, wann sie einmal beseitigt sein werden. Auch nach 100 Jahren können sie noch gut im Verkehr sein, ohne daß man selbst dann ihr endgültiges Ende zu prophezeien imstande wäre. Dies liegt daran, daß bei einer Dividende bis zu 8 pCt. eine Tilgung überhaupt nicht erfolgt.

Die vom Gesetz getroffene Regelung ist also vom Standpunkte der Gläubiger äußerst unglücklich, weil sie, wenn es sich nicht um ganz besonders gut und dauerhaft prosperierende schuldnerische Firmen handelt, gar nicht absehen können, wann sie einmal zu ihrem Gelde — evtl. auch nur zu ihren Zinsen — kommen werden. Für die Gesellschaften wäre wahrscheinlich eine maßvolle Erhöhung des Aufwertungsbeitrages — vielleicht auf 20 pCt. — angenehmer gewesen als die Genußrechte, die sich bei Zahlung hoher Dividenden immerhin als eine beachtliche Last auswirken. Am unangenehmsten ist im Grunde genommen die Schaffung eines derart verunglückten Gebildes für die Wirtschaft im allgemeinen; denn die Ausstattung der Genußrechte als eines unter Umständen dauernd notleidenden Papiers bietet geradezu einen Anreiz für radikale Aufwertungsanhänger, von dieser besonders angreifbaren Stelle aus eine neue Novellengesetzgebung zu erreichen, die dann leicht auch auf andere Gebiete der Aufwertung nach Ingangsetzen der Gesetzgebungsmaschinerie übergreifen könnte. Es muß, um dies zu vermeiden, allen industriellen Gesellschaften, soweit sie irgendwie dazu in der Lage sind, dringend empfohlen werden, in möglichst weitem Umfange die Spruchstelle zwecks Ablösung ihrer Genußrechte anzurufen. Die bisher festgesetzten Prozente haben im allgemeinen die im Gesetz vorgesehene Ausstattung der Genußrechte genügend berücksichtigt, und wenn die Spruchstelle auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen Satz nicht eingehen will, so kann letztere ja ihr Angebot ohne weiteres wieder zurückziehen. Es empfiehlt sich auch, falls eine Gesamtablösung nicht möglich ist, einzelne freihändige Angebote, die von Gläubigern zwecks Verkaufs ihrer Genußrechte gemacht werden, nicht zurückzuweisen, sondern den Interessenten einen der Lage der Gesellschaft entsprechenden Prozentsatz zu bieten. Dabei kann natürlich ein Angebot von 10 oder 20 pCt., wie

¹⁾ Abweichend M ü g e l zu § 40 Aufwertungsgesetz.

dies in einigen Fällen versucht worden ist, selbst bei ausgesprochen schwachen Firmen nicht in Betracht kommen.

Das Genußrecht ist hervorgegangen aus einer Teilschuldverschreibung, also einer Forderung. Die Konstruktion im Gesetz ist aber eine derartige, daß die Rechte der Altbesitzer eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht darstellen, insbesondere also nicht unter die Passiven eingesetzt werden müssen²⁾. Auch die zugunsten der Obligationen bestellten Sicherheiten, insbesondere Hypotheken, erstrecken sich deshalb nicht auf die Genußrechte. Auch als aktienähnliche Gebilde können die besprochenen Werte nicht angesehen werden. Selbst die verschiedenen Typen von Genußscheinen, die in der Vor- und Nachkriegszeit geschaffen wurden, weisen kaum Aehnlichkeit mit der gleichnamigen Schöpfung des Aufwertungsgesetzes auf. Man muß also schon zu dem Resultat kommen, daß diese Gebilde, die nur ein Gesetzgeber, niemals aber private Initiative schaffen konnte, ein Wertpapier sui generis sind, das überhaupt nicht in eine feste Kategorie eingeordnet werden kann. Daraus und aus den reichlich unklaren und verschwommenen Vorschriften des Aufwertungsgesetzes ergeben sich nach den verschiedensten Richtungen und bei den verschiedensten Gelegenheiten kaum zu lösende Schwierigkeiten.

Die hauptsächlichsten Aergernisse entstehen natürlich aus der Verkoppelung der Aktiendividende mit der Verzinsung und Tilgung der Genußrechte. Die Verhältnisse bei einer Aktiengesellschaft können sehr wohl derart gelagert sein, daß aus besonderen Umständen die Verteilung einer Dividende bzw. einer 6 oder 8 % übersteigenden gar nicht in Betracht kommt. Hier ist insbesondere an Unternehmungen zu denken, welche unter kommunalen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Einfluß geraten sind und bei denen vielleicht eine bestimmte Höchstdividende, welche die Verzinsung oder Tilgung der Genußrechte praktisch ausschließt, im Statut oder durch die Verhältnisse festgelegt ist. Weitere hier bemerkenswerte Fälle sind dann gegeben, wenn die Muttergesellschaft den Gewinn des Tochterunternehmens durch für sie günstige Preisstellung bei Lieferungs geschäften absaugt oder die Gesellschaft überhaupt gar nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, begründet worden ist. Bekannt sind ferner die eigenartigen Verhältnisse, welche an Zuckerfabriken gegeben sind, welche anstatt Dividendenzahlungen den Rübenbauern anstelle Dividenden günstige Preise für die gelieferten Rohprodukte berechnen. Schließlich sei noch auf einen von der Frankfurter Zeitung (5. 1. 1928) erwähnten Fall der Berliner zoologischen Vereins hingewiesen, der satzungsmäßig schon seit Vorkriegszeiten keine Dividende zahlt, dagegen aber seinen Aktionären freien Eintritt gewährt.

Ob in den vorerwähnten Fällen mit dem § 41 AufwG. zu helfen ist, erscheint äußerst zweifelhaft. Letztgenannter Paragraph lautet:

„Die Beteiligung der Genußrechtinhaber am Reingewinne darf durch Kapitalerhöhungen oder sonstige Maßnahmen des Schuldners nicht beeinträchtigt werden. Ein für die als Altbesitzer anerkannte Gläubiger (§ 39) bestellter Vertreter kann darüber, ob

eine solche Beeinträchtigung vorliegt und wie sie auszugleichen ist, die Entscheidung der gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildeten Spruchstelle anrufen. Der Schuldner hat der Spruchstelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, zweckdienlich sind. Stellt die Spruchstelle das Vorliegen einer Beeinträchtigung fest, so ist die Maßnahme insoweit den Genußrechtinhabern gegenüber unwirksam.“

Mügel ist allerdings der Ansicht, das als Maßnahmen im Sinne des erwähnten Paragraphen namentlich in Betracht kommen Beschlüsse über die Bildung von stillen und offenen Reserven, über Erhöhung der Gewinnanteile von Vorstand, Geschäftsführern oder Aufsichtsräten, sogar Goldumstellung auf einen zu hohen Kapitalbetrag. Eine so weitgehende Aufwertungsfreudigkeit kann hier nicht geteilt werden. Mügel schränkt seine Meinung allerdings in weiteren Ausführungen auch ein. Nicht jede Maßnahme, die die Rechte der Genußscheine mindere, sei diesen gegenüber unwirksam, sondern es komme darauf an, ob die Maßnahme sachgemäßem Verhalten als geboten anzusehen war oder nicht. Damit ist aber praktisch tatsächlich nichts anzufangen. Sachgemäß wird das Verhalten der Gesellschaften wohl in allen hier vorgebrachten Fällen sein. Nur beeinträchtigt eben dieses sachgemäße Verhalten objektiv die Rechte der Genußscheine. Das Wort „Maßnahme“ kann zutreffend nur dahin verstanden werden, daß die Gesellschaft evtl. mit dem dolus eventualis die Genußrechte durch die „Maßnahme“ zu beeinträchtigen wünscht. Würde man sich dieser Meinung nicht anschließen, so könnte der für die Altbesitzer bestellte Vertreter tatsächlich an jeder Bilanzposition und an jedem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung herumkritteln; es erscheint undenkbar, daß die Gesellschaft im Falle des Widerstandes der Genußrechte sich von der Spruchstelle gewissermaßen erst die Erlaubnis zur Stellung stiller oder offener Reserven holen müßte und daß letztere dann zu prüfen hätte, ob die Stellung dieser Reserven sachgemäß sei oder nicht.

Es bleibt immerhin in Fällen der vorgebrachten Art das Gefühl zurück, daß die Genußrechte infolge des mangelnden, aber vielleicht durchaus sachgemäßen Interesses der Gesellschaft, keine oder eine geringe Dividende zu zahlen, sich schlechter stehen, als sie es eigentlich sollten. Man kann auch an dieser Stelle nur wiederholen, daß die einzige wirklich vernünftige Lösung der Frage die Ablösung der Genußrechte, sei es in bar, sei es — wovon leider verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden ist — durch Gewährung einer Zusatzaufwertung, ist.

Der begriffliche Wunsch der Genußrechtinhaber, bares Geld zu sehen, wird in einem Spezialfall vom Gesetz durch den § 42 erfüllt, der eine besondere Behandlung des Altbesitzes im Falle der Liquidation vorsieht. § 42 AufwG. lautet:

„Sind im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Unternehmens des Schuldners die Genußrechte noch nicht getilgt oder auf andere Weise abgelöst, so ist das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Ver-

²⁾ Zulässig würde es aber sein.

mögen auf die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter einerseits und die Genußrechtinhaber andererseits nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 3 solange zu verteilen, bis auf die Genußscheinhaber der Nennwert der Genußrechte ausgeschüttet ist. Die überschießenden Beträge fallen den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zu."

Der Grundgedanke des Gesetzgebers bei der Ausstattung der Genußrechte ging dahin, daß eine Belastung der schuldnerischen Firmen aus dem Altbesitz nur dann eintreten sollte, wenn ein ausgesprochen guter Ertrag erzielt wurde. Es sollte die Weiterexistenz und die Kreditwürdigkeit nicht besonders gut prosperierender Gesellschaften unbeeinträchtigt bleiben. Dieser Gesichtspunkt fällt aber fort, wenn die Gesellschaft in Liquidation tritt. Die Genußrechte werden dann, da ihr Nennbetrag wohl stets weit hinter dem der Aktien zurückbleibt, praktisch mit dem Nennbetrag zurückzuzahlen sein. Daraus folgt, daß eine Gesellschaft, welche in Liquidation zu treten wünscht, für die Berechnung der den Aktionären voraussichtlich zukommenden Beträge den Gesamtnennbetrag der Genußrechte wird abziehen müssen, da der bis dahin vielleicht einen Nonvaleur darstellende Altbesitz bei der Liquidation sich in ein vollwertiges Papier verwandelt.

§ 42 spricht aber nicht bloß von dem Falle der Liquidation, sondern auch dem der Auflösung, und es ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei der Fusion zweier Aktiengesellschaften nicht hinsichtlich der untergehenden Gesellschaft ein solcher Fall der Auflösung vorliegt, der — praktisch betrachtet — wiederum eine 100prozentige Rückzahlung der Genußrechte zur Folge haben müßte. Es ist ohne weiteres klar, daß die Fusion sich als ein Fall der Auflösung darstellt. Das geht deutlich aus § 306 HGB. hervor, wo an den verschiedensten Stellen von der „aufgelösten Gesellschaft“ und von dem „Vermögen der aufgelösten Gesellschaft“ gesprochen wird. Auch die Eintragung im Handelsregister lautet ja: „Die Gesellschaft ist aufgelöst.“ Trotzdem wird man aus allgemeinen Gründen nicht dazu kommen dürfen, im Falle der Fusion eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Genußrechte anzunehmen; denn der oben erwähnte Grundgedanke des Gesetzgebers geht doch dahin, daß nur dann, wenn die Gesellschaft tatsächlich nicht mehr weitergeführt wird, sich auflöst, das Vermögen verteilt (vgl. die Ueberschrift „Verteilung des Liquidationserlöses!"), auch die Genußrechte befriedigt werden sollen. Bei der Fusion lebt wirtschaftlich die Gesellschaft, richtiger der Gewerbebetrieb, das Unternehmen weiter als Teil der großen aufnehmenden Gesellschaft. In Wirklichkeit besteht also das Unternehmen fort, und es ist nicht der geringste innere Grund gegeben, eine wirtschaftlich vernünftige, vielleicht gebotene Maßnahme dadurch zu erschweren, daß man den Genußrechten das ungerechtfertigte Geschenk einer vollen Rückzahlung bietet³⁾. Man muß auch bedenken, daß im Aufwertungsrecht — wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 17. 10. 1927 — V. 539/26 — ausgesprochen hat — nicht an dem Wortlaut des Gesetzes gehaftet werden darf, sondern der wahre Sinn des Gesetzes ergründet

werden muß. An hastig hingeworfene, durch Kompromisse der Parteien verdorbene, ungenügend vorbereitete und beratene Bestimmungen kann man nicht die hohen Anforderungen stellen, wie an Gesetze der Vorkriegszeit.

Die Fusion und die oben besprochene Verkoppelung der Dividende mit den Genußrechtsansprüchen zeitigt aber noch weitere Zweifel, die an zwei Beispielen erläutert werden mögen. Die Klein-A. G., die bisher 6 pCt. Dividende gab, beschließt, in der Groß-A. G., die 12 pCt. verteilt, in der Weise aufzugehen, daß auf 2 Klein-A. G.-Aktien eine Groß-A. G.-Aktie gewährt werden soll. Hier scheint es nicht befriedigend, daß die Genußrechte der Klein-A. G. lediglich infolge der Fusion plötzlich verzinst und getilgt werden, nachdem sie bis dahin leer ausgegangen waren, nur weil die Fusion mit der Groß-A. G. stattgefunden hat, bei der noch dazu die Klein-A. G.-Aktionäre sich mit einem Umtausch von 2 : 1 begnügen mußten. Wie im vorliegenden Falle nach der Fusion die Behandlung der Klein-A. G.-Genußrechte stattzufinden hat, erscheint außerordentlich zweifelhaft. Bei wörtlichem Haftbleiben an den Bestimmungen des § 40 würde man wohl zu einer gleichmäßigen Behandlung der Genußrechte der aufgenommenen und der aufnehmenden Gesellschaft kommen, da eine Sondervorschrift für den erwähnten Fall nicht getroffen ist. Dem Sinn des Aufwertungsgesetzes und insbesondere auch der Billigkeit entspricht es aber, wenn im Prinzip die Stellung der Klein-A. G.-Genußrechte durch die Fusion nicht geändert wird. Demnach hätte man für die Verzinsung der Klein-A. G.-Genußrechte diejenige Dividende zugrunde zu legen, welche sich aus dem Umtauschverhältnis der Aktien ergibt. Bei einer Dividende von 12 pCt. der Groß-A. G. würden also die Genußrechte der Klein-A. G. nach wie vor nichts erhalten. Bei Zugrundelegung der erwähnten Rechtsauffassung, deren Zweifelhaftigkeit durchaus nicht verkannt werden soll, ergibt sich auch für den umgekehrten Fall ein befriedigendes Resultat. Verteilt die Klein-A. G. 12 pCt., die Groß-A. G. dagegen 6 pCt. Dividende und findet der Aktienumtausch im Verhältnis von einer Klein-A. G.-Aktie zu zwei Groß-A. G.-Aktien statt, so müßte zur Berechnung der auf die Klein-A. G.-Genußrechte entfallenden Beträge die Dividende der Groß-A. G. mit Rücksicht auf das Umtauschangebot verdoppelt werden. Auch in diesem Falle würde also die materielle Stellung der Genußrechte der aufgenommenen Gesellschaft durch die Fusion als solche nicht geändert werden. Würde man die Meinung vertreten, daß im vorliegenden Falle für die Verzinsung und Tilgung auch der Klein-A. G.-Genußrechte die Dividende der Groß-A. G. zugrunde gelegt werden müsse, so würde wiederum die Frage auftauchen, ob etwa die Fusion eine „Maßnahme“ im Sinne des § 41 sei, die die Anrufung der Spruchstelle durch die Genußscheine rechtfertigt.

Gibt der Fall der Fusion schon zu den allergrößten Zweifeln Anlaß, so steht man dem Falle der Kommunalisierung geradezu ratlos gegenüber. Hat eine private industrielle Gesellschaft, beispielsweise eine Straßenbahn oder ein Elektrizitätswerk, Obligationen ausgegeben, so sind dieselben, wie in wiederholten Entscheidungen festgestellt worden ist, im Falle der späteren Kommunalisierung des Betriebes nicht nach dem Anleiheablösungsgesetz, sondern nach dem Aufwertungsgesetz zu behandeln.

³⁾ Die Kommentare, soweit eingesehen, behandeln die Frage der Fusion nicht.

Es müssen also auch für den Altbesitz Genußrechte ausgegeben werden (vgl. den Fall der Leipziger Straßenbahn). Wie sollen nun, wenn der Straßenbahnbetrieb ein Teil des städtischen Vermögens geworden ist, die Ansprüche der Genußrechte auf Verzinsung und Tilgung festgestellt werden? Die Grundlage für die Berechnung der Genußrechtsansprüche, nämlich die Dividende, fehlt. Da im allgemeinen wohl Straßenbahnen, Elektrizitätswerke usw. eine besondere Rechnung führen, wird wohl nichts weiter demjenigen Betrage auszugehen, den das betreffende Werk an die Gemeindeverwaltung für allgemeine Zwecke als Ueberschuß abführt. Dabei wird es aber besondere Schwierigkeiten bereiten, das investierte Kapital festzustellen. Man kann auch in diesem Falle immer nur wieder den Rat geben, daß der Schuldner die Ablösung gemäß § 43 AufwG. betreiben möge, damit hierdurch die auftauchenden geräumt werden. Mit § 41 wird man im vorliegenden Falle nicht helfen können, denn die Kommunalisierung liegt in den bisher bekannten Fällen stets vor Erlaß des Aufwertungsgesetzes, und man wird nicht annehmen können, daß die Ueberführung des Unternehmens in die öffentliche Hand eine Maßnahme im Sinne des § 41 dann ist, wenn sie schon vor dem Jahre 1925 stattfand.

Die Lehren der amerikanischen Zahlungsbilanzberechnung.

Von Dr. Arthur Heichen, Berlin-Wilmersdorf.

Die Berechnung von Zahlungsbilanzen ist in den Nachkriegsjahren in einer großen Reihe von Ländern in Uebung gekommen. Der Völkerbund veröffentlicht jährlich eine Zusammenstellung dieser Bilanzen. Je mehr Aufmerksamkeit den Berechnungsmethoden und der Aufstellung dieser Bilanzen von den einzelnen Ländern gewidmet wird, um so mehr wird es gelingen, dieses internationale Rechfeinern. Gegenwärtig stecken die Berechnungen in Anfängen. Es wäre deshalb verfehlt, den Genauigkeitsgrad all dieser Berechnungen zu überschätzen. Die Berechnung der amerikanischen Zahlungsbilanz ist in ihrem Ausbau und in ihren Methoden verhältnismäßig am weitesten fortgeschritten. Die erste offizielle amerikanische Zahlungsbilanz wurde auf die Initiative Herbert Hoovers hin im Jahre 1922 aufgestellt. Die folgenden Berechnungen haben jedesmal eine Verfeinerung gegenüber dem vorausgegangenen Jahr erfahren. In der Zahlungsbilanzberechnung für 1926 wurden nicht weniger als 20 von den sogenannten „unsichtbaren Posten“ der Zahlungsbilanz, über die bisher irgendwelche Berechnungen nicht angestellt worden waren, neu berücksichtigt. Mit welcher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit diese Berechnungen und Schätzungen vorgenommen werden, davon zeugt die Berechnung für 1926, die als Sonderpublikation des Department of Commerce unter dem Titel „The Balance of International Payments of the United States in 1926“ erschienen ist. Für die Publikation, die der Handelsminister Hoover mit einem Vorwort versehen hat, zeichnet verantwortlich Herr

Ray Hall (Assistent Chief, Finance and Investment Division). Hoover hebt in dem Vorwort hervor, welche große Bedeutung den sogenannten unsichtbaren Posten der Zahlungsbilanz im Vergleich zu den sichtbaren Posten (Waren- und Edelmetallaußenhandel) zukommt. In der europäischen Presse ist das Vorwort Hoovers dahin kommentiert worden, daß darin eine Spitze gegen die europäische Theorie enthalten sei, daß Reparationen und daß die Salden aus der internationalen Verschuldung nur durch Ausführüberschüsse abgedeckt werden könnten. Der Wortlaut der Hooverschen Ausführungen läßt jedoch eine solche Deutung nicht zu. Hoover stellt nur die Bedeutung der unsichtbaren Posten der Zahlungsbilanz rein quantitativ fest; er weist darauf hin, daß die Zeit vorüber sei, in der der Stand der weltwirtschaftlichen Verflechtung einigermaßen zutreffend nach der Gestaltung des Außenhandels und der Goldbewegung beurteilt werden konnte. Er sagt u. a.:

„The year 1926 seems to have set new high records in all three of our largest invisible items of trade: Private investments abroad, tourist expenditures, and the yield of our previous foreign investments. The greatest increase over 1925 seems to have been in tourist expenditures — about 15 per cent. During the year nearly 370,000 American citizens made journeys in noncontiguous lands, and American tourist expenditures in Canada also broke all records. The Nation seems to have done more traveling and more lending than ever before.“

Die Feststellungen Hoovers über die Bedeutung der unsichtbaren Posten der Zahlungsbilanz begegnen sich übrigens in gewissen Punkten mit Auslassungen im neuesten Bericht des Reparationsagenten. Es heißt dort auf Seite 112 der deutschen Ausgabe u. a.:

„In den letzten Jahren hat die internationale Kapitalbewegung, die dem unterschiedlichen Stand der Zinssätze folgt, einen vorherrschenden Einfluß auf den deutschen Wechselkurs ausgeübt und ist in diesem Zusammenhang von viel größerer Bedeutung als die Schwankungen des deutschen Ausfuhr- und Einfuhrumfangs.“

Der Reparationsagent will damit zum Ausdruck bringen, daß die Schwankungen des Markkurses innerhalb der Goldpunkte weniger von den in der Einfuhr und in der Ausfuhr umgesetzten Warenmengen, als vielmehr von der Bewegung des Kapitalverkehrs bestimmt werden.

* * *

Scheidet man aus den unsichtbaren Posten der Zahlungsbilanz den internationalen Kapitalverkehr aus und versteht man unter den unsichtbaren Posten im engeren Sinne diejenigen Salden, die aus

dem Frachtverkehr,
den Touristenausgaben,
den Emigrantenrimesen,
den Erträgen der Kapitalanlagen im Ausland

und aus einer großen Reihe anderer kleinerer Posten

entstehen, so ist die Bedeutung dieser unsichtbaren Posten im Gesamtgefüge der amerikanischen Zahlungsbilanz allerdings eine ungleich wichtigere als in den Zahlungsbilanzen der Länder Europas. Unter den unsichtbaren Posten der amerikanischen Zahlungsbilanz schlagen vor allem die Ausgaben im Touristenverkehr und die Einwandererrimesse zu Buch. Daß bei diesen beiden ebenso wie noch bei anderen Posten der amerikanischen Zahlungsbilanz wesentlich höhere Beträge als in europäischen Zahlungsbilanzen in Frage kommen, ist darauf zurückzuführen, daß der Reichtum Amerikas gleichsam überquillt und daß dieses Ueberquellen in einer Aufblähung bestimmter einzelner Zahlungsbilanzposten zum Ausdruck kommt. (Vgl. Hoovers zitierte Feststellung: „Die Nation ist mehr gereist als je zuvor!“) Das hohe amerikanische Volkseinkommen erlaubt eben starke Geldabflüsse, namentlich im Wege des Touristenverkehrs (von dem Abfluß von Leihkapitalien nicht zu sprechen). In den europäischen Ländern spielen, von England vielleicht abgesehen, die erwähnten unsichtbaren Posten der Zahlungsbilanz im Vergleich zu dem Außenhandel eine weniger wichtige Rolle: als Passivposten der Zahlungsbilanz dieser Länder deshalb nicht, weil das Volkseinkommen dieser Länder sehr viel niedriger ist und starke Abflüsse ins Ausland deshalb nicht möglich sind und als Aktivposten deshalb nicht, weil beispielsweise die Ausgaben amerikanischer Touristen sich auf mehrere europäische Länder verteilen, so daß für jedes der beteiligten Länder nur ein Betrag verbleibt, der nicht entscheidend zu Buch schlägt. (In Deutschland decken die Einnahmen aus dem amerikanischen Touristenverkehr bei weitem nicht die Ausgaben, die die Auslandsreisen der deutschen Touristen verursachen.)

Untersucht man nun einige der unsichtbaren Posten der amerikanischen Zahlungsbilanz näher, so sprechen mancherlei Erwägungen dafür, daß gerade in den beiden Posten, die sehr stark zu Buch schlagen und für die die europäische Kritik gewiß zuständig ist: nämlich in den Touristenausgaben und den Einwandererrimesse starke Ueberschätzungen vorhanden sind. Die Belastung der amerikanischen Zahlungsbilanz aus diesen beiden Posten wurden in Millionen Dollar veranschlagt für

	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Touristenausgaben (netto)	150	200	300	400	500	560	646
Einwanderer- rimesse u. dgl. (netto)	700	500	400	360	355	360	333

Für eine Ueberschätzung der Touristenausgaben scheint die Tatsache zu sprechen, daß die Durchschnittsausgaben des amerikanischen Touristen in Uebersee auf 1250 Dollar (allerdings einschließlich Passagekosten) beziffert werden. Wenn man berücksichtigt, daß in dieser Durchschnittsziffer auch enthalten sind die Ausgaben von Angehörigen des amerikanischen Mittelstandes (Studenten, Professoren, Lehrer), die in zunehmendem Maße Europareisen unternehmen und bei der Ueberfahrt die billige „Touristenklasse“ benutzen, wenn man ferner gerade die starke Benutzung dieser „Touristenklasse“ und der billigeren „Gesellschaftsreisen“ im Auge hat, wenn

man dazu die Beobachtungen deutscher Hoteliers hinzunimmt, die übereinstimmend bestätigen, daß der größte Teil der amerikanischen Touristen im großen und ganzen recht sparsam lebt, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die erwähnte Durchschnittsausgabe, die die Grundlage der amerikanischen Berechnung bildet, wahrscheinlich zu hoch ist.

Noch deutlicher nachweisbar ist die Ueberschätzung des Postens der Einwandererrimesse, eine Ueberschätzung, deren Möglichkeit in dem Bericht übrigens nicht direkt abgeleugnet wird. In dem Bericht für 1926 ist nicht angegeben, wie sich die Einwandererrimesse auf die verschiedenen europäischen Länder verteilen. Für das rückliegende Jahr 1924 war angegeben worden, daß an Einwandererrimesse geflossen seien

nach Italien	100	Mill.	Dollar
„ Deutschland ..	80	„	„
„ Polen	30	„	„
„ Rußland	25	„	„
„ Griechenland .	20	„	„
„ Irland	20	„	„

Zu der Kritik dieser Posten konnte der Verfasser dieses Artikels bereits vor 1½ Jahren in seinem Buch „Deutschlands Zahlungsbilanz 1925“ in folgender Weise Stellung nehmen:

„Es erscheint uns in höchstem Maße unwahrscheinlich, daß Deutschland aus den Geldsendungen des Deutsch-Amerikanertums ein auch nur annähernd so hoher Geldbetrag (rund 330 Mill. RM) hätte zufließen können. Das Deutsch-Amerikanertum, das ganz ausgesprochenenerweise den mittelständischen Schichten angehört, ist finanziell keineswegs so leistungsfähig, daß es pro Jahr ½ Milliarde RM — beinahe den halben Gegenwert der Dawes-Anleihe — entbehren könnte. Außerdem, wo wären in Deutschland die Empfänger dieser 330 Mill. RM?“

Wieweit etwa die auf andere Länder als Deutschland entfallenden Einwandererrimesse damals überschätzt waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Stichprobe für Deutschland und zwar für das Jahr 1924 beweist jedenfalls, daß diese Ziffer aufgebläht ist und daß auch die zuletzt erschienene Ziffer für 1926 noch übertrieben hoch sein dürfte. Denn noch immer ist als Gesamtbetrag der die amerikanische Zahlungsbilanz belastenden Einwandererrimesse im Jahr 1926 ein Posten von 333 Mill. Dollar (gegen 355 Mill. Dollar im Jahre 1924) ausgeworfen. Dieser Posten hat also in dem Zeitraum von 1924 zu 1926 eine Reduktion um 22 Mill. Dollar erfahren. Diese Reduktion ist aber zu klein, denn sie hätte sowohl der bereits im Jahre 1924 mit ziemlicher Sicherheit als bestehend nachgewiesenen Ueberschätzung als auch der sinkenden Tendenz Rechnung tragen müssen, die die Einwandererrimesse nach der Durchführung der europäischen Währungsstabilisierungen eingeschlagen haben. Der amerikanische Bericht weist übrigens auf diese sinkende Tendenz der Einwandererrimesse ausdrücklich hin.

* * *

Eine besondere Schwierigkeit aller Zahlungsbilanzberechnungen bot von jeher die statistische Wiedergabe der Fluktuationen des kurzfristigen

Kredites. Bisher ist es lediglich den Vereinigten Staaten gelungen, diese Schwierigkeiten, und zwar durch besondere Befragung der Banken, zu lösen. Alle anderen Länder waren bisher gezwungen, als Verlegenheitsposten in die Zahlungsbilanz am Schluß einen geheimnisvollen und undefinierbaren Saldo einzustellen, der einmal ein Saldo „aller Irrtümer und Auslassungen“ war und in dem dazu noch die Bewegungen des kurzfristigen Kredites ihren Widerschein finden mußten. Wie gesagt, die amerikanische Zahlungsbilanzberechnung ist die erste Berechnung, in der es gelungen ist, diese beiden vollkommen heterogenen Posten voneinander zu trennen. An der Erhebung über die kurzfristigen Guthaben und Schulden gegenüber dem Ausland (die Erhebung umfaßte überdies die Effekten- transaktionen) beteiligten sich 162 große amerikanische Banken und Emissionshäuser. Einige kleinere Banken und Emissionshäuser beantworteten den Fragebogen nicht. Es wurden deshalb alle ermittelten Zahlen im Endergebnis um 10 pCt. erhöht. Es würde zu weit führen, diesen Fragebogen hier im einzelnen wiederzugeben. Es sei lediglich darauf hingewiesen, daß erfaßt wurden die Depo- s i t e n — und zwar die täglich kündbaren ebenso wie die Fest- einlagen —, die Kontokorrentvorschüsse und -Ueber- ziehungen sowie die kurzfristigen Investitionen (Handelswechsel und Schatzscheine) der Banken und der Bankkunden. Nicht erfaßt sind also kurzfristige Guthaben und Schulden der amerikanischen Indu- strie- und Handelsfirmen gegenüber den gleichen Firmen im Ausland. Da aber in der Praxis die kurz- fristige Kreditverflechtung ihren Weg über das inter- nationale Netz der Banken nimmt, so kommt dieser Nichterfassung praktisch keine entscheidende Be- deutung zu. Das Ergebnis über die kurzfristige Kreditverflechtung mit dem Ausland, zu dem man durch die Befragung der Banken gelangte, ist nun äußerst interessant. Es genügt für unsere Zwecke die Wiedergabe der Endziffern, die sich Ende Dezember 1925 bzw. Ende Dezember 1926 (in Millionen Dollar) folgendermaßen stellten:

	Ende 1925	Ende 1926
kurzfristige Schulden des Auslandes an U. S. A.	1045	1090
" Guthaben des Auslandes in U. S. A.	1845	2245
Guthabenüberschuß des Auslandes in U. S. A.	800	1155
Zunahme des Guthabenüberschusses von 1925 zu 1926		355

Die Untersuchung gelangte also zu dem inter- essanten Ergebnis, daß der langfristigen Ver- schuldung des Auslandes an Amerika ein nicht unbe- deutender kurzfristiger Guthabenüberschuß des Aus- landes bei amerikanischen Banken und deren Kunden gegenüberstand, der Ende 1925 800 Millionen und Ende 1926 1155 Millionen Dollar betrug. Wie ist die Tatsache zu erklären, die sich aus der oben- stehenden Aufstellung ergibt, daß die kurzfristigen Guthaben des Auslandes die gegenüberstehenden kurzfristigen Schulden des Auslandes an die Ver- einigten Staaten nicht unerheblich überstiegen? Der Bericht R a y H a l l s äußert sich dazu nicht näher. Wenn trotz des entgegenstehenden Zinsgefälles (höhere Zinsen im Ausland als in U. S. A. !) ein erheb-

licher kurzfristiger Guthabenüberschuß des Aus- landes bei amerikanischen Banken unterhalten wurde, so dürfte dies ungefähr in der folgenden Weise zu erklären sein. Dieser Guthabenüberschuß dürfte sich zusammensetzen

- aus unverwendeten, den Anleihenehmern zum Abruf zur Verfügung stehenden Resten aus langfristig aufgenommenen Anleihen;
- aus europäischen Fluchtkapitalien, unterhalten in U. S. A. von Ländern mit in- stabilen Währungen;
- aus Guthaben, die aus Liquiditäts- gründen in U. S. A. unterhalten werden, für die also die Höhe der Zinsbarkeit der An- lageform nicht die entscheidende Rolle spielt.

Auf diese letztere Art von Geldern muß noch mit einigen weiteren Sätzen eingegangen werden. Solange es in Europa Länder gibt, in denen die Banken aus irgendwelchen Gründen Restriktionen oder restriktionsähnliche Maßnahmen der Noten- banken befürchten müssen, werden diese Banken immer dazu geneigt sein, gewisse, wenn auch ihrem Umfang nach nicht übermäßig große Bestände an kurzfristigen Geldern, gleichsam aus Liqui- ditätsangst in einem solchen Gold- währungsland zu unterhalten, in dem Noten- bankkreditrestriktionen mit Sicherheit nicht zu erwarten sind. Für solche Zwecke kommen unter den derzeitigen Verhältnissen vor allen Dingen die Vereinigten Staaten in Frage, die ihr Kreditvolumen auf Basis großer, zur Währungsdeckung bisher nicht herangezogenen Goldbestände unter Umständen recht erheblich ausdehnen können. Es sei neben- bei erwähnt, daß in den meisten europäischen Ländern dem statistischen Ausdruck der sogenannten „Kassenliquidität“ (Verhältnis von Kasse und Noten- bankguthaben zu den Depositen) nicht die ent- scheidende Bedeutung zukommt wie vor dem Kriege, weil diese Liquidität auf Grund von Subsumierungen errechnet ist, deren theoretische Geltung seit der Vorkriegszeit gewisse Veränderungen erfahren hat. Um die wirkliche Kassenliquidität zum Ausdruck zu bringen, müßten eigentlich in vielen europäischen Ländern zur Kasse und zu den Guthaben bei den n a t i o n a l e n Notenbanken noch die Dollarguthaben in U. S. A. (vielleicht auch die Pfundguthaben in Eng- land) hinzugerechnet werden. In diesem Falle würde sich durchschnittlich eine etwas höhere Kassen- liquidität ergeben, als sich diese jetzt auf Grund ver- alteter währungspolitischer Auffassungen errechnet. Solange eben die währungspolitische Flurbereinigung in Europa nicht restlos durchgeführt ist und solange nicht eine hundertprozentige Stabilisierung der euro- päischen Wirtschaftslage Tatsache gewesen ist, wird das amerikanische Bankensystem der letzte Zu- fluchtsort vieler europäischer Banken aus ihren echten oder vermeintlichen Liquiditätssorgen bleiben.

Von der Frage der Höhe und des Niveaus des Guthabenüberschusses des Auslandes in den Vereinigten Staaten sind zu unterscheiden die S c h w a n k u n g e n, die dieser Guthabenüber- schuß laut Zahlungsbilanzstatistik im Laufe der letzten Jahre erfahren hat. Die Höhe hat sich trotz starker Schwankungen auf und ab t r e n d m ä ß i g a u f w ä r t s bewegt. Der Guthabenüberschuß stieg von Ende 1921 bis Ende 1926, also innerhalb von fünf Jahren, in runden Ziffern ausgedrückt von rund $\frac{1}{4}$

auf über 1 Milliarde Dollars. Es hat sich der vom Ausland in den Vereinigten Staaten unterhaltene kurzfristige Guthabenüberschuß in den einzelnen Jahren vermehrt (+) bzw. vermindert (—) um Millionen Dollar:

1922	+ 375
1923	+ 3
1924	+ 216
1925	— 61
1926	+ 359

Der vom Ausland in U. S. A. unterhaltene Guthabenüberschuß unterliegt also außerordentlich großen Schwankungen. Nur ein einziges Mal, nämlich 1925, hat der Guthabenüberschuß eine gewisse Verminderung erfahren. Wenn der Guthabenüberschuß 1926 um über 350 Millionen Dollar gestiegen ist, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß dies wenigstens zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß Ende 1926 die deutsche Wirtschaft von einer Depression beherrscht war, die dazu zwang, einen Teil der freigelegten geldlichen Betriebsmittel im Ausland zinsbar anzulegen. Es sei daran erinnert, daß diese konjunkturell bedingte Betriebsmittelherausziehung in offiziellen Publikationen fälschlicherweise als „Kapitalexport“ bezeichnet worden ist. In Zeiten wirtschaftlicher Depression eines Landes werden eben erfahrungsgemäß, wie die Entwicklung der Zinssätze und der Bankdepositen zeigt, Betriebsmittel in Geldform freigelegt. Ueberschreitet diese Ansammlung „arbeitsloser Gelder“ ein gewisses Maß, so sucht sich der Ueberschuß automatisch einen Ausweg ins Ausland durch Umwandlung in Fremdwährung. Die Statistik der amerikanischen Zahlungsbilanz scheint die Tatsache dieser konjunkturell bedingten internationalen Geldwanderungen zu bestätigen, wie die starken Schwankungen des kurzfristigen Guthabenüberschusses des Auslandes in U. S. A. beweisen. Eine tiefer dringende Analyse ist allerdings unmöglich und wird auch unmöglich bleiben, weil es voraussichtlich kaum gelingen dürfte, die Fluktuationen des kurzfristigen Kredites auch nach geographischen Gesichtspunkten — durch Unterteilung nach Ländern — weiter zu verfolgen. Erst dann würde es möglich sein, die internationalen Geldwanderungen, wie sie das Ergebnis des Wechselspiels der Konjunkturen in den verschiedenen Volkswirtschaften sind, genauer festzustellen. Ein solches Ziel wird sich jedoch die Zahlungsbilanzstatistik nicht setzen können. Sie wird sich darauf beschränken müssen, Symptome zu deuten, wie dies oben geschehen ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 244, 262 BGB.

Der deutsche Inhaber einer vor dem Kriege in Deutschland und in der Schweiz über 1000 Mk = 1240 frs ausgegebenen Schuldverschreibung einer deutschen Industriegesellschaft kann die Bezahlung in Schweizer Währung verlangen.

Urteil des RG. vom 22. 12. 1927 — IV 589. 27 —.

Es handelt sich um dieselben Schuldverschreibungen, die in den Urteilen des erkennenden Senates vom 21. Dezember 1925 IV 474/1925¹⁾ und vom 1. Juli 1926 IV 50/1926²⁾ zu Grunde lagen. Der Senat hat nach nochmaliger Prüfung an der im letztgenannten Urteil niedergelegten Auffassung festgehalten.

Entscheidend für den Inhalt der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung ist in erster Linie der Wortlaut der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen. Die in diesen überall durchgeführte Gleichsetzung der angegebenen Mark- und Frankenbeträge und die in den Zinsscheinen näher bezeichnete Art der Einlösung, die an Schweizer und deutschen Zahlungsstellen in der Währung des Zahlungsortes zu erfolgen hat, rechtfertigen die Auslegung, daß die Beklagte die Zahlung in Mark oder in Franken dem Gläubiger zur Wahl gestellt hat. Daß etwa für die Einlösung der Teilschuldverschreibungen selbst etwas anderes gelten sollte, als für die Zinsscheine, dafür bietet der Wortlaut der Teilschuldverschreibungen keinerlei Anhalt. In den §§ 4 und 6 der Anleihebedingungen wie in dem von der Beklagten herausgegebenen Prospekt wird im Gegenteil die Einlösung beider gleich behandelt. Der Inhalt der Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ergänzt sich, aber widerspricht sich nicht.

Es kann nicht anerkannt werden, daß diese Auslegung mit den bei der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen herrschenden Anschauungen nicht vereinbar ist. Die Beklagte wollte die Schuldverschreibungen zum Teil in der Schweiz unterbringen. Dieser Unterbringung konnte es auch unter den früheren Verhältnissen dienlich sein, die Schuldverschreibungen auf Schweizer Franken auszustellen. Ein Bedürfnis, deutschen Gläubigern gleichfalls ein Recht auf Zahlung in Schweizer Franken einzuräumen, lag allerdings nicht vor. Die Beklagte mochte es aber für vorteilhafter halten, anstatt zwei Arten von Schuldverschreibungen auszugeben, die eine für die Schweiz in Franken, die andere für Deutschland in Mark, eine Form zu nehmen, die beiden Zwecken zugleich diene, und gerade der Umstand, daß nach den Anschauungen jener Zeit beide Währungen für gefestigt galten und untereinander nur geringen Schwankungen unterlagen, konnte es der Beklagten als unbedenklich erscheinen lassen, allen Gläubigern gleichmäßig ein Wahlrecht auf Zahlung in Franken oder Mark zuzugestehen.

Die Einwendungen, die aus § 262 und § 244 BGB. abgeleitet werden, können gleichfalls nicht durchschlagen.

Nach § 262 BGB. steht bei mehreren wahlweise geschuldeten Leistungen nur im Zweifel die Wahl dem Schuldner zu.

Solche Zweifel bestehen hier nicht. Daß das Gegenteil gewollt war, ergeben die Zahlungsbestimmungen in den Zinsscheinen und die gesamten Umstände des Falles. Das dem Schuldner zustehende Wahlrecht unter mehreren Leistungen bedeutet für ihn eine Vergünstigung, wie es umgekehrt ein Vorteil für den Gläubiger ist, wenn er unter mehreren Leistungen die Wahl hat. Die Uebernahme der Verpflichtung, in Mark oder Schweizer Franken zu zahlen, konnte aber keinesfalls die Bedeutung haben, daß dadurch die Beklagte sich einen besonderen Vorteil sichern wollte. Ihre Absicht, die Unterbringung der Schuldverschreibungen in der Schweiz durch die Zusicherung der Frankenzahlung zu erleichtern, verlangte, daß nicht ihr, sondern dem Gläubiger die Wahl zustand. Für diesen war das Versprechen, Zahlung in Franken zu leisten, bedeutungslos, wenn die Beklagte gleichwohl in deutscher Mark zahlen durfte. Der Anwendung des § 244 BGB. steht schon der Umstand entgegen, daß die Zahlungen in Franken nicht im Inlande zu erfolgen haben. Ueberdies ist das Erfordernis der ausdrücklichen Ausbedingung der Zahlung in fremder Währung erfüllt. Wenn neben der Zahlung in Mark solche in Franken versprochen wird, kann nicht unter letzteren wieder deutsche Mark gemeint sein.

2. Zu § 812 BGB.

Zurückforderung einer Bürgschaftsverpflichtung, die nur unter bestimmter Voraussetzung eingegangen war.

Urteil des RG. vom 7. 11. 1927 — IV 303. 27 —. T.

Kläger ist der preußische S.-Kreis als Inhaber der Kreis-sparkasse. Ein gewisser K. hatte als Beamter der Sparkasse eigenmächtig zu Spekulationszwecken über Sparkassengelder vertügt und war so der Kasse über 13 000 M schuldig geworden. Bei Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten wollte K.

¹⁾ Abgedruckt Bank-Archiv XXV, S. 284.

²⁾ Abgedruckt Bank-Archiv XXV, S. 436.

die Sache so darstellen, als ob er aus Mitteln der Kasse sich selbst einen Kredit gewährt habe, und er bemühte sich, von den zuständigen Stellen die nachträgliche Bewilligung für diese Kreditgewährung zu erlangen. Zu dem Zweck bestimmte er seinen Schwiegervater E., den ursprünglichen Bekl. einen Bürgschaftsschein auszustellen, vermöge dessen E. für den von K. „in Anspruch genommenen Kredit“ bis zu 13000 M sich verbürgte. K. hat seinen Antrag auf nachträgliche Genehmigung des Kredits zusammen mit der Bürgschaftsurkunde des E. bei der Kreisbehörde eingereicht. Die Behörde gab jedoch dem Antrag keine Folge; vielmehr ist das Disziplinarverfahren gegen K. eingeleitet. Gleichwohl verlangt der klagende Kreis von E. und nach dessen Tod von dessen Erben Erfüllung der Bürgschaftsverpflichtung. Auf die Revision der Bekl. hat das RG. das Berufungsurteil aufgehoben und das klageabweisende landgerichtliche Urteil bestätigt.

Der ursprünglich beklagte E. hatte eingewendet, Bürgschaftsschein und Gesuch um nachträgliche Genehmigung des Kredits habe vom Kläger nur einheitlich behandelt werden können; er habe nicht, wie geschehen, das Gesuch ohne weiteres ablehnen, dabei aber die Bürgschaft annehmen dürfen.

Das Berufungsgericht sagt, ein so enger Zusammenhang zwischen Gesuch und Bürgschaft habe nicht bestanden; der Kläger sei deshalb in der Lage gewesen, auch ohne Genehmigung des Gesuchs die Bürgschaft anzunehmen; das habe er auch getan und so sei ein Bürgschaftsvertrag zustande gekommen. Das ist hier als tatsächliche Feststellung hinzunehmen. Es reicht aber nicht aus, um die Verurteilung der Beklagten zu rechtfertigen. Denn auch gegenüber dem zustande gekommenen Bürgschaftsvertrag verblieb dem E. das Recht, gemäß § 812 BGB. seine Leistung, das Bürgschaftversprechen, zurückzuverlangen, wenn der mit der Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintrat.

Daß letztere Voraussetzung hier vorliegt, ist aus den Ausführungen des Berufungsurteils selbst zu entnehmen. Es sagt, mit der Hingabe der Bürgschaftsurkunde sei nach der Darstellung des Klägers der Zweck verfolgt worden, den K. vor etwaiger Disziplinarstrafe oder strafrechtlicher Verfolgung zu schützen; der Erreichung dieses Zieles habe die Bürgschaft in Verbindung mit dem Genehmigungsantrag gedient. Der Antrag, der durch die Bürgschaftserklärung unterstützt werden sollte, ging ausschließlich auf die nachträgliche Genehmigung des Kredits; wäre ihm stattgegeben worden, so wäre das Unterbleiben weiterer Maßregelungen des K. die selbstverständliche Folge gewesen. Ob E. die Bürgschaft auch für den Fall leisten wollte, daß dem Antrag nicht stattgegeben und ein Disziplinarverfahren gegen K. eingeleitet wurde, etwa in der Absicht, für K. eine mildere Behandlung in diesem Verfahren zu erwirken, war eine Sache für sich. Die Entscheidung darüber mußte dem E. vorbehalten bleiben; es kann nicht an einer zu anderem Zweck abgegebenen Erklärung festgehalten werden.

Danach kann der Kläger keine Rechte aus der Bürgschaft des E. herleiten.

3. Zu § 826 BGB.

Eine Bank braucht bei Erteilung einer Auskunft nicht zu erwähnen, daß sie sich bei einem weiteren Kredit von der beauskunfteten Firma Sicherungen geben zu lassen beabsichtigt.

Urteil des KG. vom 19. 11. 1927 — 18 U 12922. 26 —.

Die Klägerin schloß am 7. und 21. Oktober 1925 als Verkäuferin mit der E. A.G. in N. Kaufverträge über die Lieferung von Grobblechen zum Preise von 1446,38 RM und von Flach-, Winkel-, U- und T-Eisen zum Preise von 1705,04 RM.

Zwei Tage nach dem letzten Vertragsabschlusse richtete die Klägerin an die Verklagte zu 1, mit der sie in keinerlei Geschäftsverbindung stand, die Bitte, um Auskunft über die E. A.G. Die Verklagte zu 1 antwortete darauf durch Schreiben vom 25. Oktober 1925 folgenden Inhalts:

„Die E. A.G. arbeitet mit einem Aktienkapital von 1 500 000 RM. Ihr gehört das Werk in N., welches aus dem seit vielen Jahren bestehenden Privatunternehmen E. entstanden ist. Das Werk ist im Laufe der letzten Jahre ganz wesentlich erweitert und modernisiert worden.

Ferner gehört der Firma E. A.G. die Firma F. in O., welche Baumaschinen herstellt. Auch diese Firma besteht schon seit Jahrzehnten und ist unter Aufwendung größerer Mittel um-

gebaut worden. In O. ist eine Gießerei und Maschinenfabrik, in N. Verzinkerei und große Anlage für Eisenkonstruktionen und Kranbau. Beide Betriebe haben Eisenbahnanschluß auf reichlichem Gelände.

Die Fabrikate der Gesellschaft sind bestens eingeführt. Die Umsätze waren in den Sommermonaten infolge des Arbeiterstreiks und der sonstigen Marktlage zurückgegangen. Sie heben sich aber wieder, und trotzdem die Gesellschaft Lieferantenkredit, wie alle derartigen Unternehmungen in Anspruch nehmen muß, so glauben wir, daß man ihr die verlangten Warenkredite gewähren kann. (Auch den von Ihnen genannten Betrag.)

Die Geschäftsleitung ist absolut solide und sachverständig. Vorstehendes ohne unsere Verbindlichkeit.“

Das Schreiben war unter Ausfüllung eines Formulars erfolgt, das folgende Worte vorgedruckt enthielt: „Unverbindliche Auskunft über die wir streng vertraulich unter dem ausdrücklichen Vorbehalt geben, daß wir mit deren Erteilung für den Inhalt keinerlei Verantwortung übernehmen. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, so bitten wir Sie, von dieser Auskunft keinen Gebrauch zu machen, sondern sie, ohne weiter von ihr Notiz zu nehmen, zurückzusenden.“ Auch ein der Auskunft beigefügtes gedrucktes Begleitschreiben enthielt die Worte: „Ohne unsere Verbindlichkeit.“

Die Klägerin lieferte die bestellten Waren an die E. A.G. am 28. Oktober und 7. Dezember 1925. Wegen Zahlung des Kaufpreises für die erste Lieferung hat die Klägerin bereits vor der zweiten Lieferung (7. 12. 1925) mehrmals, so insbesondere am 20. und 30. November und 5. Dezember 1925 gemahnt. Zahlung erfolgte damals nicht. Gleichwohl lieferte die Klägerin am 7. Dezember 1925 den zweiten Warenposten, der ebenfalls nicht bezahlt wurde. Die Firma E. A.G. ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Ihre Gläubiger, die ihr ein Moratorium gewährt haben, sind bis jetzt in Höhe von 60 pCt. befriedigt worden.

Die Klägerin, die mit einem Verluste von mindestens 1000 RM rechnet, fordert diesen Betrag von der Verklagten zu 1 und deren persönlich haftenden Gesellschaftern, den Verklagten zu 2, indem sie behauptet: Die erteilte Auskunft sei falsch gewesen, besonders deshalb, weil in ihr nicht enthalten sei, daß die Verklagte zu 1, die im Kreditverhältnis zu der E. A.G. stehe, bereits einen Monat vor der Auskunftserteilung außer den sonstigen Sicherheiten, die sie schon gehabt hätte, sich auch Waren im Betrage von ca. 100 000 RM zur Sicherheit habe übereignen lassen.

Die Berufung der Klägerin ist nicht begründet.

Die Klage stützt sich auf § 826 BGB. Nach dieser Gesetzesbestimmung bilden Auskünfte eine Grundlage für Schadensersatzansprüche in der Regel dann, wenn sie wesentlich unwahr erteilt sind; auch die in besonders grober Fahrlässigkeit erteilte Auskunft kann die Haftung dann begründen, wenn sie mit dem Vorsatz der Schädigung, d. h. wenigstens mit dem Bewußtsein, daß der Betroffene dadurch Schaden erleiden könne, verbunden ist (vgl. RGR. Komm. Anm. 4h zu § 826 BGB.). Solche wesentlich unwahre oder doch wenigstens im obigen Sinne grob fahrlässige Auskunftserteilung ist aber nach Lage der Sache hier nicht gegeben.

Für die Frage des Verstoßes gegen die guten Sitten und des Vorsatzes kommt es im gegebenen Falle vornehmlich auf die subjektive Beurteilung der Verklagten zu 1 an. Diese, ein Bankinstitut, stand zur Zeit der Auskunftserteilung bereits in Geschäftsbeziehungen zu der E. A.G. Nach bestehender Uebung kann eine Bank einer erbetenen Auskunft schwer ausweichen. Bei der Auskunft bemüht sie sich jedoch ihre eigenen Beziehungen zu dem Geschäftsmanne, über den die Auskunft begehrt wird, nicht aufzudecken. Dies veranlaßt sie, insbesondere auch mit Rücksicht auf ihre Schweigepflicht, zu vorsichtiger Zurückhaltung in ihrer Auskunft, auf die der Anfragende sich einstellen muß (RGR. Kommentar Anm. 4h zu § 826 BGB. und die dort zit. Entsch.); in dieser Hinsicht ist die unstreitige Auskunft der Verklagten zu 1 vorsichtig gehalten. Die Auskunftserteilung ist, was die Klägerin in ihrem Schreiben vom 23. Oktober 1925 selbst anführt, eine Gefälligkeit gewesen. Sie ist auch ohne Verbindlichkeit auf den dazu bestimmten vorgedruckten Formularen erteilt worden. In der Auskunft selbst ist insbesondere darauf hingewiesen worden, daß die Gesellschaft Lieferantenkredite in Anspruch nehmen muß. Das Endergebnis der Auskunft hat die Verklagte zu 1 in dem vorsichtig gehaltenen Satz zusammengefaßt: „ . . . so glauben

wir, daß man ihr den verlangten Warenkredit gewähren kann (auch den von Ihnen genannten Betrag).“

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob Verhandlungen und mündliche Zusagen über Sicherungsmaßnahmen schon vor der Auskunftserteilung geschwebt haben. Denn es ist nicht anzuerkennen, daß die Beklagte zu 1 verpflichtet war, diese Verhandlungen, von denen man noch nicht wissen konnte, ob sie überhaupt zu einem Ergebnisse führen werden, aufzudecken.

Das — nicht bestrittene — Schreiben der Beklagten zu 1 vom 20. November 1925 ergibt auch, daß erst in einer Sitzung vom 16. November 1925 eine Absprache dahin getroffen worden ist, daß der E. A.G. ein Zusatzkredit von 60 000 RM und von weiteren 80 000 RM bestellt werden soll.

Auf den angetretenen Zeugenbeweis und die Eideszuschreibung kommt es somit nicht an. Unstreitig sind Sicherheitsbestellungen erst nach dem 16. November 1925, also nach der Auskunftserteilung, rechtsverbindlich zugesagt worden und erfolgt.

Diese Sicherheitsbestellungen betrafen zudem nicht den von der Beklagten zu 1 ursprünglich gewährten Kredit, sondern einen neuen Zusatzkredit in Höhe von 140 000 RM. Zu dieser Summe steht der Betrag, den die Klägerin kreditierte, in einem ganz geringen Verhältnis. Die Beklagte zu 1 hat daher nach allgemeinen Erfahrungen annehmen können, daß aus dem Zusatzkredit die laufenden Warenverbindlichkeiten, also auch die gegenüber der Klägerin, befriedigt werden würden.

Der Auffassung der Beklagten ist darin beizutreten, daß wohl die Klägerin, selbst wenn sie vor ihren Warenlieferungen davon Kenntnis erhalten hätte, daß Verhandlungen zwischen der Beklagten zu 1, einem Bankinstitut, und der E. A.G. über die Gewährung erheblicher Kredite schwebten, hierdurch nach aller Erfahrung sich nicht hätte davon abhalten lassen, ihrerseits Waren in einem verhältnismäßig geringen Werte auf Kredit zu liefern. Es ist vielmehr naheliegend, daß, wenn die Klägerin von solchen Kreditverhandlungen Kenntnis bekommen hätte, sie selbst um so mehr zu der Meinung gelangt wäre, daß die betreffende Firma kreditwürdig ist. Hieran würde auch der Umstand nichts geändert haben, daß die Beklagte sich ihrerseits weitgehend für ihre Kredite sichert, denn solche Sicherungen für ein Bankinstitut sind durchaus üblich. Die zur Sicherheit übereigneten Maschinen waren übrigens auch, wie nicht bestritten ist, nicht solche, die zum Betriebe der Firma gehörten, sondern Maschinen, die zum Verkauf bestimmt waren, also Ware darstellten, und zwar auch nur einen kleineren Teil des damals vorhandenen Maschinenlagers der Firma E. A.G.

Bei dieser Sachlage kann von einer wissentlich oder auch nur grobfahrlässig unwahren Auskunftserteilung nicht gesprochen werden. Ein Schadensersatzanspruch auf Grund des § 826 BGB., ist mithin nicht gegeben.

Hiernach ist die Klage zu Recht abgewiesen worden, der Berufung war somit der Erfolg zu versagen.

II. Aufwertungsrecht.

Zu § 65 AufwG., Art. 86 WO.

Ein diskontierter £-Wechsel kann außerhalb des Kontokorrents rückbelastet werden, wenn er rechtzeitig protestiert ist.

Die Verlängerung der Protestfristen auf Grund des Versailler Vertrages betrifft nur im Inlande vorzunehmende Proteste.

Urteil des RG. vom 24. 6. 1927 — II 43, 27 —. T.

Die Parteien standen vor dem Krieg und bis in den Krieg hinein in der Weise in Geschäftsverbindung, daß die klagende Bank der beklagten Handelsfirma Kredit gewährte, wogegen letztere durch Hingabe von meist ausländischen Kundenwechseln, die bei der Klägerin diskontiert wurden, ihre Schuld abdeckte. Im Rahmen dieser Geschäftsverbindung, die sich im Kontokorrentverkehr abspielte, wurden im Frühjahr 1914 drei Wechsel über zusammen 225 engl. Pfund, angenommen von einer Londoner Firma und bei einer Londoner Bank zahlbar, von der Beklagten an eigene Ordre ausgestellt und mit ihrem Indossament auf die Klägerin versehen, diskontiert. Die Wechsel sind von der Klägerin an die Dr. Bank in Berlin weiterdiskontiert und tragen noch jetzt das undurchstrichene Indossament der Klägerin auf die Dr. Bank und ein durchstrichenes Blankoindossament der Dr. Bank. Die Wechsel

wurden infolge Kriegsausbruchs dem Bezogenen nicht zur Zahlung vorgelegt und nach dem Kriege von der Dr. Bank beim Reichsausgleichsamt angemeldet. Dieses hat sie der Dr. Bank im Jahre 1924 zurückgegeben, weil die bezogene (Londoner) Firma unauffindbar war.

Mit der Behauptung, die Dr. Bank habe die Klägerin zunächst mit 15 pCt. des Wertes der Wechsel unter Vorbehalt der Erhöhung des Betrages belastet und ihr die Wechsel zurückgegeben, verlangt die Klägerin von der Beklagten Erstattung von zunächst 999,75 RM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin den Klageanspruch auf 4100 M nebst Zinsen erhöht.

Das Oberlandesgericht hat nach Beweisaufnahme die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Kläger blieb ohne Erfolg.

Die Klägerin stützt ihren . . . Klageanspruch darauf, daß auf die drei von der Beklagten bei ihr diskontierten Wechsel von der Londoner Akzeptantin Zahlung nicht zu erhalten sei, daß sie deshalb die von ihr an die Dr. Bank weitergegebenen Wechsel wieder habe einlösen müssen, und verlangt Erstattung der Beträge, mit denen sie von ihrer Abnehmerin belastet sei. Gegenüber dem Einwande der Beklagten, daß diese Ansprüche nur innerhalb des zwischen den Parteien bestandenen Kontokorrentverhältnisses hätten geltend gemacht werden können, insoweit aber § 65 AufwG. Platz greife, hat die Klägerin sich auf ihre Geschäftsbedingungen berufen, nach denen sie solche Wechselregreßforderungen besonders verfolgen könne.

Es handelt sich um Wechsel, die von der Beklagten in ihrem Geschäftsverkehr mit der Klägerin, einer Bank, mit der sie im Kontokorrentverhältnis stand, diskontiert waren. Das Diskontgeschäft, d. h. der Erwerb noch nicht fälliger Wechsel gegen Entgelt, das sich nach der Wechselsumme bestimmt und in einer Kürzung um den Zwischenzins besteht, ist regelmäßig nach den Grundsätzen des Käufers zu beurteilen. Beim Fehlen besonderer Abmachungen haftet der Wechselgeber dem Wechselnehmer zivilrechtlich nur für die Echtheit der auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften und für die Formgültigkeit der in dem Wechsel enthaltenen Erklärungen, was bei Auslandwechseln von besonderer Bedeutung sein kann; im übrigen besteht nur eine wechselfähige Haftung, soweit der Wechselgeber selbst im Wechselverbande steht (RGZ. Bd. 97, S. 23/26, auch Bd. 112, S. 46/48). Innerhalb eines bestehenden Kontokorrentverkehrs wird ein derartiges Geschäft in der Weise gebucht, daß dem Kunden von der Bank die Diskontsumme, der Kaufpreis für den Wechsel, der hier streitlos in deutscher Währung bestanden hat, gutgeschrieben wird, jedoch unter Vorbehalt des demnächstigen Eingangs, wie dies in Abs. 1 der Bedingungen ausdrücklich hervorgehoben wird. Im Falle des Nichteingangs der Wechselsumme kann die Bank bei Auslandwechseln und beim Bestehen von unüberwindlichen Hindernissen für die Vorlegung des Wechsels oder die Erhebung des Protestes, Voraussetzungen, wie sie im gegebenen Falle vorliegen, ohne daß sie eine Verpflichtung zu wechselfähiger Behandlung hat, nach ihren Geschäftsbedingungen die Wechsel ihrem Vormann zurückbelasten, d. h. die Gutbringung der Diskontsumme durch eine Gegenbuchung auf der Passivseite stornieren. Diese vollzieht sich selbstverständlich innerhalb des Kontokorrentverkehrs. Ebenso gehört der Anspruch auf Zahlung des Wertes in das Kontokorrent, wenn die Bank im Falle der Unsicherheit vom Wechselverpflichteten den Wechsel auf Grund von Abs. 4 ihrer Geschäftsbedingungen dem Kunden vor Verfall zurückgibt und von ihm Zahlung des Wertes verlangt, zum Ausgleich ihres durch Zahlung der Diskontsumme gewährten Kredits. Daneben aber kann die Bank nach Abs. 5 ihrer Wechselverkehrsbedingungen nach ihrer Wahl ohne Rücksicht auf das bestehende Rechtsverhältnis gegen ihren Kunden selbständig im Wege des Regresses die Rechte aus dem Wechsel geltend machen. Im Falle einer solchen Geltendmachung der Wechselrechte außerhalb des bestehenden Kontokorrentverhältnisses, wenn sie also ihre Ausgleichung für die unter Vorbehalt gezahlte Diskontsumme nicht im Kontokorrent suchte, muß sie ihrerseits auch die zur Ausübung des Regreßrechts gegen den im Wechselverbande als Aussteller oder Indossanten stehenden Kunden vornehmen. Denn nur bei Erfüllung dieser Förmlichkeiten stehen ihr selbständige Regreßrechte gegen den im Wechselverband als Aussteller oder Indossanten stehenden Kunden zu. Deshalb muß die Klägerin, wenn sie Regreßrechte aus den ihr diskontierten, von der Beklagten ausgestellten und indossierten Wechseln geltend machen will, die nach Art. 41 WO. erforderliche rechtzeitige Protesterhebung nachweisen. Dieser Wechselregreßanspruch

geht allerdings in erster Linie auf engl. Pfund, doch kann sich der Wechselschuldner nach Art. 37 WO. durch Zahlung in Landesmünze befreien. Die Rückbelastung im Kontokorrentverkehr dagegen hatte in Markwährung zu erfolgen, da ja auch die Diskontsumme in Mark gutgebracht war.

Die Parteien sind darüber einig, daß eine Protestierung der Wechsel bei der Bezogenen oder der Zahlstelle in London nicht stattgefunden hat, sie haben aber im Laufe der Berufungsinstanz vereinbart, daß die Klagewechsel so behandelt werden sollten, als ob sie jetzt, d. h. zur Zeit der getroffenen Vereinbarung Ende März 1926 protestiert seien. Die Beklagte hat aber den ausdrücklichen Vorbehalt gemacht, daß die Frage, ob und welche Wirkungen ein jetzt erhobener Protest noch haben könne, noch geprüft werden müsse. Hiernach ist ein Protesterlaß nur in beschränkter Weise ausgesprochen und insbesondere die Frage der Rechtzeitigkeit von dem Erlasse nicht umfaßt.

Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß es hinsichtlich der Gültigkeit des Protestes nur darauf ankomme, ob ein Ende März 1926 ordnungsgemäß erhobener Protest noch rechtzeitig gewesen wäre, und verneint diese Frage.

Die Auffassung, daß für die Protestfrist das englische Recht maßgebend sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Augenscheinlich gründet das Oberlandesgericht seine Meinung auf den von ihm allerdings nicht angeführten Art. 86 WO., wonach für die Form der Wechsel an einem ausländischen Orte zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen das dort geltende Recht entscheiden soll. Es ist in der Rechtsprechung — vgl. ROHG. Bd. 21 S. 153, RGZ. Bd. 9 S. 430/38, Bd. 32 S. 115/116, Bd. 36 S. 126 — anerkannt, daß unter „Form“ im Sinne von Art. 86 auch die Frist fällt, innerhalb welcher die betreffende Handlung vorgenommen werden muß. Im vorliegenden Fall aber handelt es sich nicht um die Anwendung der regelmäßigen, ordentlichen Protestfristen, sondern es greifen die außerordentlichen Maßnahmen Platz, wie sie, nachdem schon vorher während des Krieges in den einzelnen am Kriege beteiligten Staaten hinsichtlich der Hinausschiebung der Wechselverfallfristen und der Wechsel förmlichkeiten Anordnungen erlassen waren, durch den Art. 301 des Versailler Friedensvertrags allgemein unter den „Feinden“ des Weltkriegs getroffen wurden. Danach steht unter anderem bei Wechseln, in denen Erklärungen zwischen Feinden verbrieft sind, im Falle der Versäumung einer während des Krieges abgelaufenen Protestfrist für die nachträgliche Protesterhebung nach einer Frist von mindestens 3 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrags zu. Die Regelung enthält nur Mindestvorschriften; die einzelnen beteiligten Staaten können für ihren Geltungsbereich die Fristen verlängern. England hat das nach Feststellungen des Berufungsgerichts nur bis zum 9. Februar 1925 getan. In Deutschland sind nach dem Gesetz vom 3. April 1920 über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen — RGBl. S. 445 — nach dem Ergänzungsgesetz dazu vom 12. August 1920 — RGBl. S. 1571 — und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bekanntmachungen die Fristen mehrfach, zuletzt durch Verordnung vom 29. Oktober 1925 — RGBl. S. 387 — bis zum 19. November 1926 und durch Verordnung vom 22. Oktober 1926 — RGBl. S. 481 — bis zum 10. November 1927, verlängert worden.

Es mag zweifelhaft sein, ob für derartige außerordentliche Maßnahmen der Verlängerung der Vorlegungs- und Protestfristen der Art. 86 WO. unmittelbar zur Anwendung kommt. Jedenfalls wurde durch den Artikel 301 des Versailler Friedensvertrags zunächst im Verhältnis zwischen den Angehörigen früher feindlicher Staaten gleichmäßig die Möglichkeit geschaffen, die während des Krieges versäumten Präsentationen und Proteste innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrags nachzuholen. Die aus der Bezeichnung der Frist als Mindestfrist sich ergebende Befugnis der beteiligten Staaten zu einer Verlängerung dieser Frist ist in dem Sinne aufzufassen, daß jeder Staat nur für die innerhalb seines Gebietes vorzunehmenden Wechselrechtlichen Handlungen die Frist auch über die im Art. 301 a. a. O. vorgesehenen 3 Monate erstrecken kann. Auch die deutschen Gesetze vom 3. April/12. August 1920 nebst Verlängerungsverordnungen haben ersichtlich nur den Fall im Auge, wenn der Präsentat (Bezogener, Aussteller des eigenen Wechsels, Domizilist, Zahlstelle) in Deutschland wohnt oder seinen Sitz hat. Die Auffassung, daß der einzelne Staat mit seinen Fristverlängerungen bezwecken könnte, für die ihm angehörenden Regreßgläubiger die Möglichkeit zu eröffnen, gegenüber den im Auslande wohnenden Präsentaten die Protestfrist noch über den Art. 301 und etwaige im Auslande angeordnete Verlängerung hinaus zu erstrecken, ist abzulehnen. Es entspricht vielmehr dem Grundgedanken, auf dem der Art. 86 WO.

beruht und der auch im Entwurfe einer Wechselordnung auf Grund des Haager Abkommens zur Vereinheitlichung des Wechselrechtes vom 23. Juli 1912 zum Ausdruck gekommen ist, daß jeder Staat für die innerhalb seines Machtbereichs vorzunehmenden Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes erforderlich sind, nicht nur die Form, sondern auch die Fristen für die Vornahme vorschreibt. Ob der ausländische Staat eine andere Regelung überhaupt anerkennen würde, und ob die zuständigen Stellen die Ersuchen um eine Protesterhebung nach Ablauf der im Auslande geltenden Fristen nicht als unzulässig ablehnen würden, erscheint mindestens zweifelhaft.

Maßgebend war deshalb für die in England vorzunehmenden Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Regreßrechte aus den Wechseln erforderlich waren, auch hinsichtlich der Zeit das englische Recht, dessen Fristen nur bis zum 9. Februar 1925 reichten, also zur Zeit der Vereinbarung über den Protesterlaß bereits abgelaufen waren. Die Formvorschriften zur Erhaltung des Wechselrechtes, insbesondere die dafür in Betracht kommenden Fristen des englischen Rechtes, sind also nicht innegehalten. Verfehlt ist die Auffassung der Revision, daß es vorliegend einer Protesterhebung überhaupt nicht mehr bedurft habe, da die rechtzeitig innerhalb der englischen Fristen vorgenommene Anmeldung und Vorlegung der Wechsel im Ausgleichsverfahren die Protesterhebung ersetzt habe. Die Vorlegung des Wechsels im Ausgleichsverfahren kann nicht der Präsentation gegenüber dem Akzeptanten gleichgeachtet werden. Bei der Anmeldung im Ausgleichsverfahren handelte es sich nur um die Geltendmachung der Wechselrechte gegen den Akzeptanten, die durch eine Protesterhebung nicht bedingt war.

Regreßrechte der Klägerin aus den 3 Wechseln, die außerhalb des Kontokorrentverhältnisses geltend gemacht werden können, bestehen hiernach nicht.

Bücherbesprechungen.

Die Steuern des Bankiers. Von Regierungsrat Hans Wulff und Dipl.-Kaufmann Dr. Edwin Knof. (Industrieverlag Spaeth & Linde.)

Die Verfasser haben sich die Aufgabe gestellt, dem Bankier durch Hervorhebung der betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte eine unmittelbar seinen praktischen Bedürfnissen angepaßte Uebersicht über die wichtigsten Vorschriften des Steuerrechts zu geben. Sie selbst führen in dem Vorwort aus ihrer Erfahrung folgendes aus:

„Die Erfahrungen der steuerlichen Bankprüfer zeigen immer wieder, daß eine Vorbereitung der „Steuerbilanz“ in der Buchhaltung Zeit und Geld spart, also praktische Rationalisierung bedeutet. Es ergeben sich sehr oft schon bei den einzelnen Buchungen, noch mehr aber bei der Aufstellung der Bilanz steuerliche Auswirkungen, die festzuhalten sind. Eine Berücksichtigung dieser Auswirkungen bei Abgabe der Steuererklärungen ist oftmals recht schwer und zeitraubend, weil derjenige, der die Steuererklärung bearbeitet, die einzelnen Geschäftsvorfälle nicht kennt und sie zum Teil nochmals durcharbeiten muß. So müssen oft „Steuerbilanzen“ mit viel Arbeit und Zeitverlust aufgestellt werden, während es möglich wäre, sie ohne große Mühe aus der handelsrechtlichen Bilanz anzufertigen, wenn schon bei Aufstellung der letzteren die steuerlichen Vorschriften beachtet worden wären.“

Es sind behandelt die allgemeinen Vorschriften über die Buchführung, sodann die maßgebenden Bestimmungen des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes, der Vermögensteuer, des Industriebelastungs- und Aufbringungsgesetzes, Beseitigung der Doppelbesteuerung, Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer und steuerliche Besonderheiten bei Konzernen. In einem Anhang findet sich alsdann eine von Herrn Oberregierungsrat Rapsin ausgezeichnete übersichtlicher Form behandelte Darstellung der wichtigsten Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes.

Das Buch ist sehr flüssig geschrieben und wird gerade deshalb besonders geeignet sein, den Kaufmann in diese besonders spröden Materien einzuweißen. Die Verfasser haben auf Grund ihrer sehr reichen Erfahrung durch die steuerliche Betriebsprüfung die wichtigsten Fragen fast lückenlos behandelt. Das

Buch darf infolgedessen als erste Einführung durchaus empfohlen werden und stellt zweifellos eine erfreuliche Bereicherung des steuerlichen Schrifttums dar.

Es liegt in der menschlichen Natur, daß eine gewisse Einseitigkeit der Darstellung durch die berufliche Einstellung vielfach unvermeidbar ist. Das trifft auch für das vorliegende Werk insofern zu, als bei einer ganzen Reihe von Fragen eine stark fiskalische Auffassung vertreten wird. Es gilt dies insbesondere von den Ausführungen auf Seite 54 über die Berechnung des Anschaffungswertes beim Tausch, auf Seite 61 betr. Berechnung der Einkommensteuer bei Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere, Seite 65 bei der Berechnung der Anschaffungswerte von Wertpapieren, Seite 73 über die Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Konsortialgewinne (vgl. auch Seite 132), Seite 84 bezgl. Besteuerung der freigewordenen Delkredereposten und die Berechnung des Delkredere, Seite 92 über die Berücksichtigung der für Gebäudeumbauten aufgewendeten Beträge, Seite 107 über die Darstellung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen an den Pensionsfonds. Ferner wäre z. B. darauf aufmerksam zu machen, daß es erwünscht gewesen wäre, auf Seite 50 hervorzuheben, ob die in Amerika beschlagnahmten deutschen Guthaben in der steuerlichen Eröffnungsbilanz vermerkt sein müssen; es wäre weiter erwünscht gewesen, ausdrücklich festzustellen, daß auch nach amtlicher Auffassung diese Beträge im Falle ihrer Freigabe keinesfalls einen steuerpflichtigen Gewinn darstellen. Schließlich wäre es auch erwünscht gewesen, wenn darauf hingewiesen worden wäre, daß kaufmännische Reserven, die vielleicht unter den speziellen Gesichtspunkten steuerlich nicht zu berücksichtigen sind, doch steuerlich in irgendeiner anderen Hinsicht eine Berücksichtigung finden können. So ist es z. B. durchaus möglich, daß eine Spezialreserve steuerlich nicht anerkannt wird, aber als allgemeines Delkredere-Konto bestehen kann. In diesen und auch noch in einzelnen anderen Fragen vertreten die Verfasser eine Auffassung, welche als streng fiskalisch bezeichnet werden muß; es ist keineswegs geklärt, daß der Reichsfinanzhof diesen Auffassungen beiträgt, und es wäre vielleicht auch in einer neuen Auflage zu überlegen, ob nicht die Verfasser darauf aufmerksam machen wollten, daß im Schrifttum sehr gewichtige Stimmen gegen diese Ansichten aufgetreten sind. Diese etwas einseitige Darstellung, die sich insbesondere bei der kaufmännisch sich als geradezu unmöglich herausstellenden Betrachtung der Berechnung von Konsortialgewinnen oder des Anschaffungswertes von Wertpapieren ergibt, mindert den Wert dieses Buches keineswegs. Für Bücher der vorliegenden Art ist es im allgemeinen von Vorteil, wenn Vertreter des Fiskus und praktische Kaufleute zusammenarbeiten, weil sonst die Gefahr besteht, daß auf die tatsächlichen kaufmännischen Uebungen und deren Gründe zu wenig Rücksicht genommen wird, ein Fehler, dem auch die Verfasser dieses sonst ausgezeichneten Werkes nicht völlig entgangen sind. Eine Ausnahme ist allerdings bei dieser Kritik zu machen: Die Ausführungen über das Kapitalverkehrsteuergesetz zeugen von einer ausgezeichneten Beherrschung der Materie und auch von einer so genauen Kenntnis der kaufmännischen Vorgänge, wie sie selten zu finden ist. Die Ausführungen z. B. auf S. 238 über die Anwendung des § 6c des KapVerkStG. dürften durchaus den Kern dieser viel umstrittenen Vorschrift treffen.

Dr. jur. Wilhelm Koepfel, Berlin.

Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung). Erläutert von Dr. Wilhelm Kiesow, Geh. Reg.-Rat Ministerialrat im Reichsjustizministerium. Verlag J. Bensheimer 1927. Preis 12 RM.

Die neue Vergleichsordnung. Gesetz über den Vergleich z. Abw. d. Konk. v. 5. 7. 1927 von Hermann Lucas, Ministerialrat im Preussischen Justizministerium. Verlag Julius Springer 1927. Preis 9,60 RM.

Vergleichsordnung. Gesetz über den Vergleich zur Abw. d. Konk. mit Erläuterungen und Musterbeispielen für den praktischen Gebrauch unter besonderer Berücksichtigung des außergerichtlichen Vergleichs von Rechtsanwalt Bernhard Wolff, Dr. jur. Dr. phil. Fritz Maas, Rechtsanwalt Dr. Walter von Simson. Verlag Otto Stollberg (Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin). Preis 4,50 RM.

Von berufenster Seite ist kürzlich die starke Inanspruchnahme der Gesetzgebungsmaschine einer Kritik unterzogen worden. In einem vielleicht noch beängstigeren Maß als die Zahl unserer Gesetze schwillt unsere Kommentarliteratur

an, so daß derjenige, der ein neues Gesetz praktisch anwenden soll und Ueberblick über das Schrifttum behalten will, zunächst mit gemischten Gefühlen davon Kenntnis nimmt, daß die am 1. Oktober 1927 in Kraft getretene neue Vergleichsordnung bereits in den ersten Monaten nach Verkündung durch weit mehr als 10 Kommentare erläutert worden ist. Die große Zahl der Erläuterungsbücher, die fast gleichzeitig mit der Verkündung erschienen sind, setzt um so mehr in Erstaunen, als es sich erst praktisch erweisen muß, ob die Bedeutung dieses Gesetzes mehr in seiner Anwendung oder in seiner Nichtanwendung liegen wird. Es erscheint nämlich keineswegs ausgeschlossen und wird sich vielleicht aus der Statistik der außergerichtlichen Vergleiche nach einiger Zeit feststellen lassen, daß das Gesetz allein durch sein Vorhandensein die Gläubiger in einem viel größeren Umfange, als es bisher der Fall war, zum außergerichtlichen Vergleich geneigt macht. Sollte dieser Erfolg eintreten, so würde wohl für das Gesetz, dagegen vielleicht nicht für jeden der erschienenen oder demnächst noch erscheinenden Kommentare die Bedürfnisfrage bejaht werden können, so gute Gedanken und fleißige Arbeit in ihnen auch geleistet sein mag.

Zu den wissenschaftlich und praktisch besten Werken über die neue Vergleichsordnung gehören zweifellos die drei obengenannten Kommentare. Kiesow und Lucas haben als Vertreter des Reichs- bzw. des Preussischen Justizministeriums an der Schaffung des neuen Gesetzes maßgeblich mitgearbeitet. Trotzdem, oder wohl besser gerade deswegen, stehen sie dem neuen Gesetze mit Kritik gegenüber und gehen auf viele bereits geäußerten oder möglichen Angriffe gegen die neue gesetzliche Regelung dieses Gebietes zum Teil sehr ausführlich ein. Bei Lucas ist in sehr übersichtlicher Weise sogar hinter jedem Paragraphen die einschlägige Stelle der amtlichen Begründung abgedruckt.

Im Gegensatz zu diesen beiden Werken von an den Gesetzgebungsarbeiten hervorragend beteiligten Verfassern ist der Kommentar von Wolff, Maas und Simson ein Buch von Praktikern „für den praktischen Gebrauch“. Dieses Buch wendet sich nicht nur an Juristen oder juristisch genügend gebildete Kaufleute, sondern will durch knappe Fassung und Zurückstellung juristischer Streitfragen, soweit sie sich vermeiden lassen, weiteren Kreisen des Wirtschaftslebens Sinn und Bedeutung der Vergleichsordnung verständlich machen. Die knappe und klare für jeden wirtschaftlich genügend gebildeten Nichtjuristen verständliche Einleitung sowie der Anhang mit Musterbeispielen für Rundschreiben, Anträge usw. nicht nur für das gerichtliche, sondern auch für das außergerichtliche Vergleichsverfahren und auch für die Tätigkeit der Vertrauensperson zeigen das Ziel, das sich die Verfasser gesetzt und das sie insbesondere auch in den klargegliederten und knappen, aber erstaunlich reichhaltigen Anmerkungen erreicht haben: ein Buch für den praktischen Gebrauch auch für Nichtjuristen.

Auch Kiesow und Lucas haben sich mit Erfolg bemüht, ihre sehr gründlichen rechtswissenschaftlichen Ausführungen für den juristisch gebildeten Laien verständlich zu machen. Der Unterschied im Charakter dieser beiden Werke zeigt sich bereits in der Einleitung. Kiesow gibt auf mehr als 50 Seiten einen hervorragenden Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Vergleichsgedankens in der deutschen Konkursgesetzgebung und alsdann insbesondere über die Grundfragen des Vergleichsverfahrens. Mit der gleichen Gründlichkeit ist der Kommentar selbst gearbeitet, Schrifttum und Rechtsprechung sind in möglichst weitem Umfange berücksichtigt. Die Zusammenhänge mit den und die Unterschiede von den entsprechenden Bestimmungen der Konkursordnung sind ausgezeichnet klargelegt. Bei allen schwierigen Rechtsfragen auf dem Gebiete der Vergleichsordnung sowie zu einem gründlichen Studium dieses neuen Gesetzes wird der Kiesowsche Kommentar nicht zu entbehren sein.

Lucas hat sich bemüht, auf knapperem Raum und unter Verzicht auf manche Frage von weniger weittragender Bedeutung eine rechtswissenschaftliche Erläuterung zu dem neuen Gesetz unter weitestgehender Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien zu bringen. Die Grundsätze, nach denen er hierbei zu Werke gegangen ist, sind im Vorwort dargelegt. Er hat sich dank seinem Verständnis für die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens und der juristischen Praxis als Meister in der Beschränkung gezeigt und dadurch ein für den Handgebrauch für jeden Juristen ganz vorzügliches Werk geschaffen. Die von ihm angedeutete Kritik oder Skepsis bezüglich mancher Bestimmungen der Vergleichsordnung hat sich zum Teil bereits jetzt als berechtigt erwiesen.

Rechtsanwalt Dr. Hans Koch, Berlin.